

mitteilungen

Verband Intern

- 246 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- 247 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster
- 248 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Recht und Verfassung

- 249 Gemeinsamer Europatag deutscher und österreichischer Kommunen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 250 Bedarf an Netzausbau aufgrund der Ausbauziele im EEG
- 251 Testatspflicht der örtlichen Rechnungsprüfung bei Landeszuweisungen
- 252 Überarbeitung des Krediterlasses
- 253 Monitoring-Bericht zum Stand der Energiewende
- 254 8. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“
- 255 Oberlandesgericht Karlsruhe zu Verträgen über Stromnetzkonzession
- 256 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“
- 257 Absicherung der Kredite zur Liquiditätssicherung
- 258 Seminar „Kommunales Zins- und Schuldenmanagement“
- 259 Beteiligung des Eigenverbrauchs an der EEG-Umlage
- 260 Bundesnetzagentur zu kleinteiligen Netzstrukturen
- 261 BMWi-Newsletter „Energiewende direkt“
- 262 Öffentliche Schulden bundesweit 2013

Schule, Kultur und Sport

- 263 Erhebung an Schulen zu Kopien und Digitalisierung
- 264 Darlehen der NRW.BANK für bauliche Maßnahmen in Schulgebäuden
- 265 Bereinigung des Verzeichnisses der zugelassenen Lernmittel
- 266 Meldedatenübermittlungsverordnung geändert
- 267 Schulobstprogramm 2014/2015

- 268 Fachtagung „Regenbogenfamilien in Schule und Unterricht“
- 269 Jakob Muth-Preis 2014
- 270 Broschüre zu Social Media und Schule
- 271 6. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht
- 272 Pressemitteilung: Gangbarer Weg zur schulischen Inklusion
- 273 Wettbewerb „Zeit für Bewegung! - Partnerschaften für Familien“

Datenverarbeitung und Internet

- 274 Neue Bedingungen für IT-Beschaffung
- 275 Europäischer Gerichtshof verwirft Vorratsdatenspeicherung

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 276 Rückforderung nicht ausgegebener Mittel für Bildung und Teilhabe
- 277 Aktionstag der Lokalen Bündnisse für Familie
- 278 Referentenentwurf für Gesetz zur Änderung von SGB XI
- 279 Eckpunkte für ein so genanntes ElterngeldPlus
- 280 10.500 zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige in NRW
- 281 Erzieherische Hilfe und Eingliederungshilfe in NRW 2012

Wirtschaft und Verkehr

- 282 Verkehrsminister zur nachhaltigen Verkehrsfinanzierung
- 283 Kongress kommunale Wirtschaftsförderung NRW am 11. Juni 2014 in Moers
- 284 Tagung „Ländliche Wegenetze“
- 285 Pressemitteilung: Verkehrsfinanzierung muss verlässlich sein
- 286 Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe
- 287 Neue EU-Förderperiode für Regionalfonds 2014-2020

Bauen und Vergabe

- 288 Regionalkonferenz „Kooperation im Quartier“
- 289 NRW-Landtag beschließt Wohnungsaufsichtsgesetz

- 290 Planungshilfe für Windenergieanlagen
- 291 Vergleichswertrichtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht
- 292 EU zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bei Kartellverstößen
- 293 Wettbewerb „Vergabepreis NRW 2014“
- 294 Studie zur Überprüfung der Bieterreignung in Vergabeverfahren
- 295 Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr
- 296 EU-Vergaberichtlinien im EU-Amtsblatt veröffentlicht
- 297 OLG Düsseldorf zur Preiswertung bei funktionaler Ausschreibung
- 298 2. Katastermodernisierungsgesetz NRW verabschiedet
- 299 Wettbewerb „Bioenergiedörfer 2014“ gestartet
- 300 Bundesverwaltungsgericht zu Straßenplanung in Vogelschutzgebiet
- 301 Landtagsanhörung zum Entwurf einer Kappungsgrenzenverordnung
- 302 Bestimmungen für Studentenwohnheime und Behindertenwohnheime
- 303 Bundesverwaltungsgericht zu Fristen bei Sanierungsausgleichsbeträgen
- 304 Tagung „Energieeffizient Bauen und Sanieren“
- 305 5. Deutscher Baugerichtstag am 23. und 24. Mai 2014 in Hamm
- 306 Tag der Städtebauförderung

- 307 Neue Website des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“
- 308 Gesetzentwurf zur Einführung einer Mietpreisbremse

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 309 Nationales Programm zum Hochwasserschutz
- 310 Verwaltungsgericht Münster zur Regenwassergebühr
- 311 Verwaltungsgericht Minden zur Regenwassergebühr
- 312 Sachstand Fracking
- 313 Oberverwaltungsgericht NRW zur Übernahme von Sonderbauwerken
- 314 Gutachten und Umfrage zu Entsorgung von Einwegverpackungen
- 315 Innenraumluft-Portal freigeschaltet
- 316 Bundesgerichtshof zur Straßenoberflächenentwässerung
- 317 Schutz der Gewässer vor Spurenstoffen
- 318 Nachweis von Maßnahmen der Kampagne „300 Jahre Nachhaltigkeit“
- 319 Weltklimabericht zur Klimaentwicklung in Europa
- 320 NRW-Bodenschutzpreis 2014
- 321 Änderung des Landesforstgesetzes NRW
- 322 EU-Kommission zur Bürgerinitiative „Recht auf Wasser“
- 323 Monitoringbericht zu gewerblichen Sammlungen

Verband Intern

246 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Am 31.03.2014 fand unter Vorsitz von Bürgermeister Fonck (Stadt Kalkar) die Frühjahrstagung der AG Düsseldorf des StGB in der Stadt Rheinberg statt. Schwerpunktthema der mit über 100 Teilnehmern besuchten Veranstaltung war die Sicherung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum. Bürgermeister Mennicken von der Stadt Rheinberg ging in seinem Grußwort auf die Geschichte und aktuelle Entwicklungen der Stadt ein. Er machte deutlich, dass alle Fraktionen bei der Bewältigung der aktuellen städtischen Finanznotlage mitwirken und man gemeinsam an Lösungen arbeite. Dies sei enorm wichtig.

Sodann ging Landrat Dr. Müller in seinem Grußwort auf die Finanzierung der Eingliederungshilfe ein. Wenn der Bund seine entsprechenden Zahlungen nicht deutlich erhöhe, würde diese Kostenposition der größte Posten im Kreishaushalt. Deutliche Steigerungen der Kreisumlage seien die Folgen. Er forderte die Städte und Gemeinden auf, diese Sorgen an die jeweiligen Bundestagsabgeordneten heranzutragen.

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider widmete sich in seinem Beitrag „Aktuelles aus Düsseldorf“ insbesondere dem Thema Inklusion. Er wies darauf hin, dass die Inklusion ein Prozess sei, der bereits im Kopf der Menschen beginnen müsse. Insbesondere sei es wichtig, dass ein fairer Umgang der Kinder untereinander gewährleistet sei. Wichtig sei außerdem, dass die Städte und Gemeinden durch die Kosten der Inklusion nicht finanziell überlastet werden. Insoweit seien nicht nur bauliche Investitionen in das Blickfeld zu rücken, sondern ebenso eine ausreichende personelle Ausstattung für Unterstützungspersonal bezogen auf die Lehrerschaft. Hier müsse das Land ausreichende Finanzmittel für die Kommunen zur Verfügung stellen, weshalb der StGB NRW in den Verhandlungen mit dem Land NRW auch einen besonderen Stellenwert lege. Zum Zeitpunkt der Sitzung sei das Angebot des Landes nicht akzeptabel.

Herr Reimann von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein stellte in seinem Vortrag zunächst die gesetzlichen Aufgaben der KV da. Dabei machte er deutlich, dass zur Lösung des Problems die Mittel der KV deutlich eingeschränkt seien. Er machte in seinem Vortrag deutlich, dass auf der Grundlage der Befragung von Studierenden erkennbar sei, welche Rahmenbedingungen für einen künftigen Arzt von Bedeutung seien, damit dieser sich im ländlichen Raum niederlasse. Er ging auch auf die aktuelle

sowie künftige hausärztliche Situation im Regierungsbezirk Düsseldorf ein.

Herr Beigeordneter Gerbrand (StGB NRW) wies in seinem Vortrag insbesondere darauf hin, dass die Anzahl der Medizinstudienplätze zu gering sei. Viele junge Menschen hätten ein nachhaltiges Interesse am Arztberuf, könnten diesen Berufswunsch aber nicht realisieren, weil nicht genügend Studienplätze verfügbar seien. Außerdem könne festgestellt werden, dass die Fördermittel des Landes nicht gänzlich abgerufen würden. Hier müsse die Frage gestellt werden, ob das Richtige gefördert werde oder ob die Förderziele nicht einer Überarbeitung bedürften.

Die Vorträge von Herrn Dr. Schneider und Herrn Reimann können im Mitgliedsbereich des StGB-Internetangebotes unter Fachgremien = BezirksAG = AG Düsseldorf abgerufen werden.

Az.: II/2 be-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

247 **StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster**

Am 10.04.2014 fand die Frühjahrstagung der AG Münster des StGB in der Stadthalle der Stadt Borken statt. Schwerpunktthema der mit über 130 Teilnehmern gut besuchten Veranstaltung war die Sicherung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum. Der AG-Vorsitzende, Herr Bürgermeister Moenikes (Stadt Emsdetten) begrüßte die große Teilnehmerzahl und stellte fest, dass das Schwerpunktthema „Medizinische Versorgung im ländlichen Raum ein regen Zuspruch gefunden hat. Die erste Beigeordnete der Stadt Borken, Frau Schulze Hessing, wies in ihrem Grußwort insbesondere darauf hin, dass Bund und Land aufgefordert seien, Initiativen zur Sicherung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum zu starten. Das Förderprogramm des Landes könne hier nur ein erster Schritt sein. Bezogen auf die Krankenhäuser stellte sie heraus, dass es mit dem Klinikverbund Westmünsterland im Kreis Borken gelungen sei, eine ortsnahe Krankenhausversorgung in verschiedenen Städten und Gemeinden sicherzustellen.

Regierungspräsident Prof. Dr. Klenke rief dazu auf, nicht abzuwarten, sondern selbst kreativ zu werden, um die medizinische Versorgung im ländlichen Bereich auch in der Zukunft zu gewährleisten. Er wies vor allem darauf hin, dass die Ärzteschaft zwischenzeitlich überaltert sei und bei jungen Ärztinnen und Ärzten vielfach der Wunsch bestehe, im Krankenhaus zu arbeiten oder zumindest in einer größeren Fachpraxis. Die bestehenden Landesinitiativen wie „DocJobs-nrw“ und das „Hausärzteprogramm NRW“ müssten genutzt und weiterentwickelt werden, um die medizinische Versorgung im ländlichen Raum auch zukünftig sicherstellen zu können.

Der Landrat des Kreises Borken, Herr Dr. Zwicker, wies in seinem Grußwort insbesondere darauf hin, dass die Abiturnote nach wie vor eine zu hohe Hürde für das Medizinstudium sei. Außerdem seien zu wenige Studienplätze im Angebot. Hier bestehe Handlungsbedarf.

StGB NRW-Termine

07.05.2014 Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in Zülpich

Fortbildung der KommunalAgenturNRW GmbH

08.05.2014 „Aktuelle Probleme der Regenwasserbehandlung, -bewirtschaftung und des Überflutungsschutzes“ in Duisburg

10.06.2014 „Datenschutz und social media“ in Duisburg

KommunalAgenturNRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de

Herr von der Osten von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe machte in seinem Vortrag deutlich, dass auf der Grundlage der Befragung von Studierenden erkennbar sei, welche Rahmenbedingungen für einen künftigen Arzt von Bedeutung seien, damit dieser sich im ländlichen Raum niederlasse. An erster Stelle stehe eine verlässliche Kinderbetreuung (63 % der Befragten). 59 % der Befragten hätten sich kostenlose Praxisräume gewünscht. 51 % der Befragten hätten es als wichtig angesehen, dass der Lebenspartner einen Arbeitsplatz in der Nähe finden könne. Außerdem sei der Wunsch nach einer Gemeinschaftspraxis von 66 % der Befragten geäußert worden. Nur 10 % hätten den Wunsch nach einer Einzelarztpraxis dokumentiert. Insoweit sei auch als Idee das Ärztehaus mit Gemeinschaftspraxen für die Zukunft der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum besonders wichtig.

Herr Beigeordneter Gerbrand (StGB NRW) wies in seinem Vortrag insbesondere darauf hin, dass die Anzahl der Medizinstudienplätze zu gering sei. Viele junge Menschen hätten ein nachhaltiges Interesse am Arztberuf, könnten diesen Berufswunsch aber nicht realisieren, weil nicht genügend Studienplätze verfügbar seien. Außerdem könne festgestellt werden, dass die Fördermittel des Landes nicht gänzlich abgerufen würden. Hier müsse die Frage gestellt werden, ob das Richtige gefördert werde oder ob die Förderziele nicht einer Überarbeitung bedürften.

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider widmete sich in seinem Beitrag „Aktuelles aus Düsseldorf“ insbesondere dem Thema Inklusion. Er wies darauf hin, dass die Inklusion ein Prozess sei, der bereits im Kopf der Menschen beginnen müsse. Insbesondere sei es wichtig, dass ein fairer Umgang der Kinder untereinander gewährleistet sei. Wichtig sei außerdem, dass die Städte und Gemeinden durch die Kosten der Inklusion nicht finanziell überlastet werden. Insoweit seien nicht nur bauliche Investitionen in das Blickfeld zu rücken, sondern ebenso eine ausreichende personelle Ausstattung für Unterstützungspersonal bezogen auf die Lehrerschaft. Hier müsse das Land ausreichende Finanzmittel für die Kommunen zur Verfügung stellen, weshalb der StGB NRW in den Verhandlungen mit dem Land NRW auch einen besonderen Stellenwert gelegt

habe. Erfreulich sei, dass das Land zwischenzeitlich zugesagt habe, eine stetige Kostenüberprüfung durchzuführen, damit erkannt werden könne, ob die vom Land bereitgestellten Finanzmittel tatsächlich ausreichend seien.

Die Vorträge von Herrn Dr. Schneider und Herrn von der Osten können im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Intranetangebotes abgerufen werden unter Fachgremien = BezirksAG = AG Münster.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

248 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 07.04.2014 fand in Erkelenz die 79. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Raetz, Rheinbach, begrüßte neben den rund 150 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Herrn Bürgermeister Jansen von der gastgebenden Stadt Erkelenz, Frau Regierungspräsidentin Walsken, Bezirksregierung Köln, Herrn Arkenstette, Verbraucherzentrale NRW, sowie Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider und Herrn Hauptreferenten Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW. Nach einer kurzen Vorstellung der Tagesordnung umriss er die aktuellen Herausforderungen für die kommunale Familie und dankte der Geschäftsstelle für die Vorbereitung der Tagung.

Bürgermeister Jansen begrüßte sodann die Teilnehmer und stellte die Stadt Erkelenz vor. Die Stadt mit rd. 45.000 Einwohnern sei immer noch Zuzugsstadt. Derzeit gebe es viele Herausforderungen bei der Entwicklung von Baugebieten und Gewerbegrundstücken. Das größte Problem sei der Braunkohletagebau Garzweiler II, der rd. 1/3 der Stadtfläche in Anspruch nimmt.

Sodann richtete Regierungspräsidentin Walsken, Bezirksregierung Köln, ein Grußwort an die Teilnehmer. Sie ging dabei auf die schwierige Haushaltssituation der Städte- und Gemeinden im Regierungsbezirk Köln und die Herausforderungen durch den Stärkungspakt Stadtfinanzen ein. Die Bezirksregierung komme aus ihrer Beratungstätigkeit immer stärker zu der Erkenntnis, dass der Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern über die Haushaltskonsolidierung wichtig ist. Alle 17 Stärkungspaktkommunen im Regierungsbezirk hätten die Genehmigungen für ihre Haushaltssanierungspläne 2013 erhalten, auch für 2014 lägen bereits 11 Genehmigungen vor. Besonders wichtig sei, dass die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene versprochenen Entlastungen auch tatsächlich bei den Kommunen zügig ankämen.

In einem zweiten Schwerpunkt ging die Regierungspräsidentin auf die Veränderungen in der Schullandschaft ein. Im Regierungsbezirk sei bereits 1/3 der Hauptschulen auslaufend oder schon geschlossen. Die Bezirksregierung sei hier Ansprechpartner der Kommunen. Eine weitere Herausforderung sei die Inklusion im Schulbereich.

Bürgermeister Raetz dankte ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung. Er betonte, dass die Konnexität bei der Inklusion im Schulbereich nicht wie im Basar zu verhandeln sei, sondern dass die

Kommunen auf die strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips angewiesen seien. Sie stünden vielfach finanziell bereits mit dem Rücken zur Wand.

Nachfolgend berichtete Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider über Aktuelles aus Düsseldorf. Dabei ging er insbesondere auf die Finanzsituation der Städte und Gemeinden, den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, den Stärkungspakt Stadtfinanzen und den Landesentwicklungsplan ein. Den Schwerpunkt seines Vortrags bildete der Bericht über die Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land über die Konnexitätsrelevanz der Inklusion im Schulbereich. Hier berichtete er insbesondere über ein weiteres Angebot des Landes, welches in einem Gespräch am 04.04.2014 unterbreitet worden ist. Danach sieht es so aus, als sei der Durchbruch geschafft. Der Verband habe recht getan, nicht zu früh das in der Vergangenheit unzureichende Angebot des Landes anzunehmen. Nach dem neuen Vereinbarungsangebot gibt es zeitnah Revisionstermine im Jahr 2015, 2016 und 2017 mit der Zusage des Landes, jeweils im nächsten Haushaltsjahr finanziell nachzusteuern. Das Kostenrisiko sei damit grundsätzlich von den Kommunen fern gehalten worden.

HGF Dr. Schneider dankt im Vorfeld der Kommunalwahl den kommunalpolitisch Engagierten für die Mitarbeit in den Mitgliedstädten und -gemeinden, aber auch in den Gremien des Verbandes.

Der Vortrag von HGF Dr. Schneider ist im Internet-Angebot des StGB NRW unter Veranstaltungen/Bezirksarbeitsgemeinschaften/AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Köln abrufbar.

Sodann stellte Herr Arkenstette von der Verbraucherzentrale NRW die Angebote der Verbraucherberatung, die Nutzer und den Nutzen der Verbraucherberatung anhand eines PowerPoint-Vortrags vor. Der Vortrag ist ebenfalls im Internetangebot des StGB NRW in oben genannter Rubrik abrufbar.

Nach dem Erfahrungsaustausch, in dem insbesondere nochmals dem Verband Dank für den Einsatz bei den Verhandlungen mit dem Land über die Kostenfolgen der schulischen Inklusion ausgesprochen worden ist, schloss Bürgermeister Raetz die Tagung gegen 12.30 Uhr. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Herbst 2014 stattfinden.

Az.: IV/1 992-06

Mitt. StGB NRW Mai 2014

Recht und Verfassung

249 Gemeinsamer Europatag deutscher und österreichischer Kommunen

Vor den Europawahlen haben sich die deutschen und österreichischen Kommunen gemeinsam zu Wort gemeldet. Auf Einladung des Xantener Bürgermeisters Christian

Strunk, Vorsitzender des Europaausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, tagten Kommunalvertreter aus beiden Ländern am Niederrhein. Mit dabei war der Österreichische Gemeindebund, u. a. mit seinem Vizepräsidenten und Europaausschussvorsitzenden Bürgermeister Rupert Dworak, Ternitz, und der Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW mit seinem Vorsitzenden Bürgermeister Rudi Bertram, Eschweiler.

Der „Gemeinsame Europatag“ der deutschen und österreichischen Gemeinden beschloss die Xantener Erklärung der Kommunen zu den Europawahlen. In der Xantener Erklärung bekennen sich die Kommunen zum europäischen Integrationswerk und fordern auf zur Wahlteilnahme bei den Europawahlen am 25. Mai 2014, um den demokratischen Kräften im Europaparlament eine möglichst breite Legitimation für ihre Arbeit zu geben.

Die Xantener Erklärung unterstreicht die gegenseitige Abhängigkeit der europäischen und der kommunalen Ebene. So sei kaum eine Sitzung einer Kommunalvertretung ohne einen Tagesordnungspunkt denkbar, der keinen europäischen Bezug habe. Konkret werde dies z. B. bei der Binnenmarktpolitik, der Interkommunalen Zusammenarbeit, des Arbeitsschutzes oder der Umweltpolitik sichtbar. „Europa und die Kommunen müssen fair und partnerschaftlich zusammenwirken“, sagten Strunk, Dworak und Bertram. „Europa kann und muss die europäischen Fragen beantworten, das erwarten wir von der EU“, so die Bürgermeister. „Die EU darf aber nicht jedes Detail und in jede Gemeinde hinein regulieren. Wir fordern eine Anerkennung der Kommunen als vollwertige Partner in Europa mit ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zur Gestaltung in den Gemeinden vor Ort“, so Dworak, Bertram und Strunk.

„Gerade mit Blick auf Bürokratieabbau und Kostenersparnis muss bei der EU-Gesetzgebung noch viel passieren“, so Bertram, Strunk und Dworak. „Jeder Bürgermeister kann ein Lied von EU-Vorgaben singen, die viel Geld in den Kommunen kosten, aber wenig bringen.“

Die Europaarbeit des Landes NRW konnten die Bürgermeister aus erster Hand mit einem prominenten politischen Gast diskutieren. Der Europa-Staatssekretär Dr. Eumann war aus Düsseldorf zum Austausch mit den Kommunalpolitikern nach Xanten gekommen.

Weitere Punkte der Diskussion waren die Forderungen nach Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge in Europa, nach einer kommunalgerechten Ausgestaltung des EU-Beihilferechtes oder der Interkommunalen Zusammenarbeit sowie aktuell der Vermeidung der Gefahr der Aushöhlung dieser kommunalen Ansprüche durch das in Verhandlungen befindliche Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP). Bei den Verhandlungen des internationalen Handelsabkommens TTIP verlangen die Bürgermeister eine transparente Diskussion, an der die Kommunen mitwirken können. Gerade mit Blick auf denkbare Auswirkungen des TTIP auf das kommunale Dienstleistungsangebot vor Ort.

Aussagen zur Energiepolitik, die auch dezentrale Strukturen berücksichtigt, einer stärkeren Beachtung der Probleme der Jugendarbeitslosigkeit in Europa sowie die Akzeptanz der EU-Freizügigkeit von Arbeitnehmern bei gleichzeitigem Hinweis auf europäische Regelungen, die dieses Recht dem Missbrauch entziehen, die europäische Städtepartnerschaftsförderung und eine eingehende Würdigung der nun 20-jährigen Arbeit des Ausschusses der Regionen und Kommunen in der EU rundeten die Diskussion ab.

Als besonderer Punkt wurden erste Überlegungen der EU-Kommission zur Umsatzsteuerpflicht aufgegriffen. Hier sprach sich die Runde vehement gegen die Pläne der Kommission zur Gleichstellung von privater und kommunaler Seite bei der Umsatzsteuererhebung aus. „Die Städte und Gemeinden fordern die EU auf, Interkommunale Kooperationen steuerlich nicht zu behindern. Den Kostendruck auf den öffentlichen Kassen und die demografischen Herausforderungen müssen und wollen die Gemeinden mit mehr Zusammenarbeit meistern. Das darf nicht durch unsinnige Steuerbelastungen erschwert werden, die nur dazu führen, dass Geld von unten in den Kommunen nach oben in die Kassen von Bund und Ländern geschafft würde.“, so einhellig die Bürgermeister.

Zudem befassten sich die Kommunalpolitiker aus Österreich und Deutschland mit der in Brüssel aktuell diskutierten „EU-Städteagenda“. Die EU-Kommission arbeitet an einem Gesamtkonzept ihrer kommunalrelevanten Politik. Hier wollen die Bürgermeister bei der Planung und Umsetzung von Anfang an eng eingebunden sein und mitwirken. Zudem muss eine europäische Städtepolitik die Kommunen aller Größenklassen gleichermaßen berücksichtigen.

Az.: I 05-10

Mitt. StGB NRW Mai 2014

Finanzen und Kommunalwirtschaft

250

Bedarf an Netzausbau aufgrund der Ausbauziele im EEG

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben den Entwurf der Netzentwicklungspläne 2014 vorgestellt. Danach ist auch nach Betrachtung einzelner politischer Rahmenbedingungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) keine Reduzierung des Netzausbaubedarfs zu erwarten. Die notwendigen Maßnahmen werden lediglich zeitlich gestreckt. Insbesondere die geplanten Nord-Süd Korridore sind danach weiterhin notwendig. Die ÜNB gehen davon aus, dass bis 2024 auf rund 5.300 km Verstärkungs- und Optimierungsmaßnahmen erforderlich sind und rund 3.500 km neue Leitungstrassen gebaut werden müssen. Die Netzentwicklungspläne werden bis zum 28. Mai 2014 öffentlich konsultiert.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50Hertz, Amprion, Tennet und Transnet BW haben den ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) 2014 und des Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) 2014 an die Bundesnetz-

agentur übergeben. Dieser gibt den notwendigen Aus- und Umbauebedarf des Übertragungsnetzes bis 2024 bzw. 2034 vor. Die im Bundesbedarfsplangesetz gesetzlich festgeschriebenen Ausbauziele des Netzes werden damit an die aktuelle Entwicklung der erneuerbaren Energien und der konventionellen Kraftwerke angepasst und fortentwickelt.

Politische Rahmenbedingungen

Die Pläne untersuchen erstmals auch die Auswirkungen der politischen Rahmenbedingungen auf die weitere Netzaus- und Umbauplanung in einem gesonderten Sensitivbericht (StGB NRW-Mitteilung 200/2014 vom 17.03.2014). Hierzu wurden die ÜNB vor dem Hintergrund der im aktuellen EEG-Gesetzesentwurf vorgesehenen gedeckelten Ausbaukorridore für erneuerbare Energien von der Bundesnetzagentur aufgefordert. Die sog. Sensitivanalysen beschränken sich dabei auf Hinweise, ob und welche Auswirkungen die im EEG vorgesehene Deckelung von Ausbauzielen der Offshore-Windkraft und eine zeitweise Reduzierung der Einspeiseleistung (Einspeisemanagement) bei neuen Windenergieanlagen an Land auf den Netzausbauebedarf haben.

Nach erster Einschätzung der ÜNB ist damit bei Einhaltung der Rahmendaten aus dem aktuellen EEG-Kabinettsbeschluss (siehe auch Schnellbrief 68/2014 vom 15.04.2014) keine signifikante Reduzierung im Netzausbauebedarf an Land zu erwarten. So sehe der EEG-Entwurf ein vermindertes Ausbauziel bei der Meereswindkraft von ursprünglich 10.000 Megawatt (MW) bis zum Jahr 2020 auf nur noch 6.500 bis 7.700 MW vor. Dadurch verschoben sich zwar einige Ausbauprojekte zeitlich etwas nach hinten. Obsolet seien sie laut der ÜNB deswegen jedoch nicht. Die im Bundesbedarfsplangesetz ausgewiesenen Netzausbaumaßnahmen werden somit als geeigneter, robuster Kern des zukünftig benötigten Netzausbaus bestätigt.

Aus Sicht der Netzbetreiber zeige sich konkret, dass auch die reduzierte Offshore-Leistung einen gleichbleibenden Bedarf an Gleichstromkorridoren mit insgesamt 10.000 MW Leistung nötig machte. Alle drei geplanten Gleichstromtrassen von Norddeutschland in den Süden müssen gebaut werden, um vor allem den Windstrom abzutransportieren. Hier und auch bei einer Einbeziehung neuer Onshore-Windenergieanlagen in ein Einspeisemanagement bleiben alle Gleichstromkorridore notwendig. Die Offshore-Deckelung und das Einspeisemanagement seien aber Stellschrauben, die Auswirkungen auf den Netzausbauebedarf haben. In allen sowohl im Netzentwicklungsplan als auch in den Sensitivitätsanalysen betrachteten Erzeugungs- und Verbrauchsszenarien haben der Ausbau der Windkraft sowie die zurückgehende Erzeugungleistung in Süddeutschland den stärksten Einfluss auf den überregionalen Übertragungsbedarf in Nord-Süd-Richtung.

Aus- und Umbauebedarf bis 2024

Der NEP 2014 basiert wie sein Vorgänger auf drei Entwicklungspfaden bzw. Ausbauszenarien bis zum Jahr 2024 bzw. 2034. Anders als bei dem NEP 2013 liegt ihm jedoch

aufgrund der geplanten Anpassung der energiepolitischen Ziele kein Leitszenario zugrunde. Die Berechnungen des NEP 2014 zeigen, dass sich im Szenario A 2024 die notwendigen Netzverstärkungen auf Bestandstrassen (Umbeseilung oder Stromkreisaufgaben, Neubau einer leistungsfähigeren Leitung in bestehenden Trassen) auf rund 5.300 km belaufen. Der Ausbauebedarf neuer Leitungsstrassen liegt in diesem Szenario bei 3.500 km, davon ca. 2.000 km Gleichstromkorridore. Zum Vergleich: Das Volumen des gesamten heutigen Höchstspannungsnetzes in Deutschland liegt bei rund 35.000 km. Die Gesamtinvestitionen für den Ausbau des Transportnetzes betragen in den nächsten 10 Jahren je nach Szenario insgesamt ca. 21 bis 26 Mrd. Euro.

Die Sensitivitätsberechnungen setzen auf dem Szenario A 2024 auf, das mit seinen Prognosen zu Erzeugung und Verbrauch den neuen EEG-Erzeugungszielen der Bundesregierung nahekommt. Bei einer gegenüber dem Szenario A 2024 um 1,6 Gigawatt (GW) reduzierten Offshore-Leistung zeigen sie einen gleichbleibenden Übertragungsbedarf aller Gleichstromkorridore von insgesamt 10 GW. Der Ausbauebedarf des Offshorenetzes liegt im Szenario A bei 160 km und 3,7 GW. Die Anfang 2014 bestätigten Maßnahmen des Offshore-Netzentwicklungsplans 2013 sind nach wie vor erforderlich. Die bislang bestätigten Leitungsprojekte seien nach wie vor erforderlich. Laut dem konservativen Entwicklungsszenario beträgt der Ausbauebedarf 1.605 km bei einer Gesamtleistung von 3.700 MW.

Weiteres Verfahren

Der NEP 2014 sowie der O-NEP 2014 werden bis zum 28. Mai 2014 öffentlich konsultiert. Rückmeldungen aus der Konsultation fließen in den zweiten Entwurf des NEP und des Offshore-NEP ein, der im Sommer 2014 veröffentlicht und an die Bundesnetzagentur übermittelt wird. Stellungnahmen können auf postalischem Weg oder per Mail an konsultation@netzentwicklungsplan.de abgegeben werden.

Darüber hinaus hat die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich bis zum 15. Juli 2014 schriftlich über www.netzentwicklungsplan.de oder per Mail an sensitivitaeten@netzentwicklungsplan.de gesondert zu den Sensitivanalysen zu äußern. NEP 2014, O-NEP 2014 und der Sensitivbericht sind im Internet auf der Seite www.netzentwicklungsplan.de veröffentlicht.

Anmerkung

Eine leistungsfähige Netzinfrastruktur ist aus kommunaler Sicht der Schlüssel für die Integration der stark wachsenden erneuerbaren Energien in das Gesamtsystem und damit für das Gelingen der Energiewende insgesamt. Die Netzausbauplanung ist mit Inkrafttreten des Bundesbedarfsplangesetzes Mitte Juli 2013 zwar weiter vorangeschritten. Auf der Ebene der Höchstspannungsleitungen wurden jedoch von den geplanten 1.855 Kilometern bislang erst 355 Kilometer und damit knapp 15 Prozent der erforderlichen Leitungskilometer realisiert.

Ein Großteil der 23 Bauvorhaben sollte ursprünglich im Jahr 2015 abgeschlossen werden. Inzwischen hofften die Netzbetreiber, dass sie ein Jahr später zumindest die Hälfte der Leitungen in Betrieb nehmen könnten. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur wird dies auch Auswirkungen auf die Strompreise haben. Um die Netze stabil halten und den Strom ans Ziel bringen zu können, müssten zahlreiche Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die die Netzentgelte, die rund 20 Prozent des Strompreises für Haushalte ausmachen, in die Höhe treiben würden.

Das Tempo muss daher aus kommunaler Sicht deutlich beschleunigt und - wie im Koalitionsvertrag vorgesehen - mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien besser abgestimmt werden. Hierfür bedarf es der Akzeptanz für die Projekte durch eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Bürger und Kommunen und eine stärkere Beteiligung an der Wertschöpfung. Darüber hinaus ist eine sachliche und transparente Debatte über Kosten und Nutzen des Netzausbaus und eine gerechte Verteilung der Lasten erforderlich. Finanzielle Beteiligungsmodelle können auch beim Netzausbau zu mehr Akzeptanz und damit für eine Beschleunigung sorgen. Für die folgende Netzausbauplanung kommt es nun darauf an, dass die Übertragungsnetzbetreiber auf die Betroffenen vor den ersten Anträgen zur Bundesfachplanung zugehen und mit ihnen den Verlauf der sog. Trassenkorridore erörtern.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW Mai 2014

251 Testatspflicht der örtlichen Rechnungsprüfung bei Landeszuweisungen

Eine Verwendungsnachweisprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung bei Zuwendungen von Landesmitteln wurde erstmals im Zuge der Umsetzung des Konjunkturpakets II angewandt. Vor dem Hintergrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Programms wurde diese Maßnahme der Verfahrensbeschleunigung damals von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt und mitgetragen. Mittlerweile wird diese Lösung eines Ausnahmefalls in Teilen der Landesregierung jedoch scheinbar als reguläres Instrument im üblichen Verwaltungsgeschäft begriffen.

So sieht beispielsweise das Landesausführungsgesetz zum SGB XII eine Testatspflicht der örtlichen Rechnungsprüfung zu den von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe erstellten Nachweisen über die gemäß § 46 Abs. 4 SGB XII erstattungsfähigen Ausgaben vor. Auch die Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales zum Bildungs- und Teilhabepaket sieht ein kommunales Testat vor, in dem die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bestätigt wird (S. 82), und das ebenfalls als Verpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung verstanden werden kann.

Dabei sind die Zuständigkeiten für die Prüfung und Testierung von Verwendungsnachweisen in NRW eindeutig

geregelt: § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) weisen sie dem Zuschussgeber als originäre Aufgabe zu. Dieser kann sich hierzu der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW bedienen. Diese erstreckt sich gemäß § 105 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Die vom Zuschussgeber verstärkt verfolgte Absicht der Prüfung durch eine eigene Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers kann die verwaltungsmäßige Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschussmittel durch den Zuwendungsgeber nicht ersetzen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat sich mit Schreiben vom 29.10.2013 an das Innenministerium und das Finanzministerium in NRW gewandt, um unsere Kritikpunkte gegenüber einer regelmäßigen Anwendung der vorgenannten Prüfungsstrukturen vorzutragen. Wir haben in dem Schreiben darum gebeten, bei zukünftigen Gesetzgebungsverfahren, der Formulierung von Arbeitshilfen und Handreichungen sowie der Gestaltung von Musterbögen der Frage der Prüfung und Testierung von Verwendungsnachweisen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Außerdem muss nach unserer Einschätzung gegenüber den zuständigen Fachministerien darauf hingewirkt werden, von einer solchen Inanspruchnahme der örtlichen Rechnungsprüfung im Regelfall abzusehen.

Das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales haben am 31.01.2014 den kommunalen Spitzenverbänden daraufhin geantwortet. In dem Schreiben wird geäußert, dass man den Vorschlag gerne aufgreife, die Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung in der Zuwendungspraxis des Landes auch gegenüber den Fachministerien klarzustellen. Der Eindruck, dass das Land sich im Wege der Verlagerung von Prüfungspflichten auf Kommunen entlasten wolle, wird allerdings nicht geteilt. In dem Schreiben wird unsere Kritik an den Fällen geteilt, in denen die Rechnungsprüfung neben dem Bürgermeister eigenständig nach Außen auftritt, und sei es nur dadurch, dass die Kommune bei der Nachweisführung über die Verwendung der Zuwendung neben der Bestätigung des Bürgermeisters dem Zuwendungsgeber auch ein Zertifikat oder Testat der Rechnungsprüfung vorlegen muss. Es wird klargestellt, dass im öffentlichen Bereich grundsätzlich die Bestätigung des Bürgermeisters insgesamt ausreichend sein dürfte, so dass diese Bestätigung nicht noch einer „nochmaligen Bestätigung“ bedarf.

Das Schreiben der kommunalen Spitzenverbände und das Antwortschreiben der Ministerien können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Rechnungsprüfung > Örtliche Rechnungsprüfung abgerufen werden.

Az.: IV/1 951-00

Mitt. StGB NRW Mai 2014

Wie mit Mitteilungsnotiz vom 02.04.2014 angekündigt, soll der Erlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.10.2006 (Az.: 34-48.05.01/01) geringfügig überarbeitet werden. Das in dem Erlass festgeschriebene Bestandsdatum zur Berechnung der Umschuldungsmöglichkeiten für die Absicherung der Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2010 soll durch eine Regelung ersetzt werden, die es erlaubt, den Bestand im aktuellen Jahresabschluss zugrunde zu legen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales schlägt folgende Regelung vor: „Maßgeblich für die Berechnung der Umschuldungsmöglichkeiten ist der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im letzten Jahresabschluss.“ Außerdem soll die Befristung des Erlasses um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten Gelegenheit, bis zum 15.04. 2014 zu der Überarbeitung des Krediterlasses Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Erlasse abgerufen werden. Wir haben uns in der Stellungnahme für die Verlängerung der Geltungsdauer des Erlasses und für die Dynamisierung des Bestandsdatums zur Berechnung der Umschuldungsmöglichkeiten ausgesprochen. Außerdem haben wir Hinweise zu inhaltlichen Ergänzungen und zu einzelnen Formulierungen des Runderlasses gegeben.

Az.: IV/1 912-03

Mitt. StGB NRW Mai 2014

Monitoring-Bericht zum Stand der Energiewende

Das Kabinett hat den zweiten Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ verabschiedet. Darin werden die Umsetzung der Maßnahmen des Energiekonzepts und die Fortschritte bei der Zielerreichung überprüft und dokumentiert. Der Bericht bezieht sich überwiegend auf das Jahr 2012 und zum Teil auf 2013. Dieser belegt Fortschritte beim Ausbau der erneuerbaren Energien und im Hinblick auf Einhaltung der Stromversorgungssicherheit in Deutschland. Nachholbedarf wird dagegen vor allem im Bereich der Energieeffizienz sowie bei der Notwendigkeit einer deutlichen Absenkung der Kosten durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien gesehen.

Der zweite Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ dokumentiert den Umsetzungsstand und den Fortschritt der Energiewende auf der Basis energiestatistischer Informationen. Er wurde am Dienstag vom Bundeskabinett verabschiedet. Er wird durch eine unabhängige Kommission aus vier renommierten Energie-Experten unter der Leitung von Prof. Dr. Andreas Löschel begleitet. Der Be-

richt bezieht sich grundsätzlich auf das Berichtsjahr 2012, berücksichtigt jedoch auch Daten, die bis Ende 2013 vorlagen.

Laut dem Bericht sind insbesondere beim Ausbau der erneuerbaren Energien Fortschritte zu verzeichnen. Ihr Anteil am Bruttostromverbrauch stieg bis Ende 2012 auf 23,6 Prozent an. Zusammengenommen sind die erneuerbaren Energien damit bereits der zweitgrößte Stromerzeuger in Deutschland. Zugleich konnten die Treibhausgas-Emissionen gegenüber 1990 bis zum Jahr 2012 um 24,7 Prozent gesenkt werden. Derzeit würden die fossilen Energieträger, insbesondere die Kohle (Braun- und Steinkohle) zusammen mit der Kernenergie, den Großteil der Stromerzeugung in Deutschland ausmachen. Im Jahr 2012 trugen konventionelle Kraftwerke mit rund 75 Prozent zur Stromerzeugung in Deutschland bei und erneuerbare Energien mit rund 25 Prozent.

Der Monitoring-Bericht berichtet auch von den noch bestehenden Herausforderungen. Denn obwohl der Energieverbrauch – um Temperatur- und Lagerbestandseffekte bereinigt – im Jahr 2012 um etwa ein Prozent im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist, gäbe es bei der Energieeffizienz Nachholbedarf. Sollen die geplanten Effizienzziele erreicht werden, müsse in den kommenden Jahren die Energieproduktivität noch mehr gesteigert werden. Die Bundesregierung plane daher, noch in diesem Jahr einen Nationalen Aktionsplan für Energieeffizienz zu erarbeiten.

Die Börsen-Strompreise seien im Jahresdurchschnitt um 12 bis 17 Prozent zurückgegangen. Ein wichtiger Grund hierfür war der weitere Anstieg des Stromangebots durch erneuerbare Energien. Die Endverbraucherpreise für Strom sind, auch vor dem Hintergrund höherer staatlich veranlasster Preisbestandteile, für private Haushalte und für die meisten Gewerbe- und Industriekunden gestiegen.

Im Jahr 2012 war die Versorgungssicherheit im Strombereich, d. h. die jederzeitige und ausreichende Energieversorgung von Haushalten und Wirtschaft, gewährleistet. Die Stromversorgung in Deutschland zähle zu einer der sichersten weltweit. Für die Zukunft seien jedoch weitere Maßnahmen notwendig. Der Netzausbau sollte mit hoher Priorität und zügig umgesetzt werden. Der Monitoring-Bericht ist als Lang- und Kurzfassung im Internet unter www.bmwi.de (Mediathek – Publikationen - Zweiter Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“) abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Mai 2014

8. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“

Der 8. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“, der am 02.04.2014 in Düsseldorf stattgefunden hat, ist konstruktiv verlaufen und war mit 25 Teilnehmern gut besucht.

Im Rahmen der Sitzung referierte Rechtsanwalt Henning Fischer, Rödl & Partner, Köln, im Rahmen seiner Präsen-

tion „Brennpunkt Konzessionsvergabe“ sehr informativ über die Auswirkungen der Urteile des OLG München vom 26.09.2013 (Gesamtnichtigkeit eines Konzessionsvertrages aufgrund unzulässiger Nebenleistungen - vgl. auch den StGB NRW-Schnellbrief Nr. 6/2014 vom 16.01.2014) und des BGH vom 17.12.2013 (Auswahlverfahren bei der Vergabe von Strom-Konzessionen - vgl. StGB NRW-Mitteilung 196/2014 vom 24.03.2014). Danach entspann sich unter Moderation von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen eine lebhafte Diskussion unter Einbeziehung von praktischen Fragestellungen mit Blick auf die rechtlichen und steuerlichen Folgen der Entscheidungen unter den Aspekten Nichtigkeit der Konzessionsverträge und anderer Verträge, Kooperationsmodelle: Einstufiges oder Zweistufiges Verfahren zur Vergabe der Konzession und Schadenersatzansprüche Dritter im Falle der Durchführung fehlerhafter Verfahren.

Weiterer Schwerpunkt der Diskussion waren die Handlungsoptionen der Kommunen, insbesondere die Frage, ob im Falle von Verfahrensfehlern die Neudurchführung des Verfahrens die rechtssicherste Variante ist.

Im Anschluss daran referierte Gabriele Krater, Referatsleiterin Kartellrecht im Wirtschaftsministerium, über die Überlegungen zur Novellierung der Regelungen und Vorgaben für das Konzessionierungs-Vergabeverfahren bei Strom- und Gasnetzen. In ihrer sehr anschaulichen Präsentation ging sie zunächst auf den politischen Hintergrund mit Blick auf den Koalitionsvertrag des Landes, den Koalitionsvertrag des Bundes und den Antrag Fairer Wettbewerb SPD/Grüne NRW ein. Sodann beleuchtete sie den Stand der Diskussion im Arbeitskreis Novellierung § 46 EnWG unter den verschiedenen Aspekten der Handlungsfelder „vollständige Herausgabe der relevanten Daten über das Netz“, „wirtschaftlich angemessene Vergütung für die Netzübergabe“, „zulässige und unzulässige Nebenleistungen (nebst Heilungsklausel)“, „Rügepflichten“, „Weiterzahlung der Konzessionsabgabe über die Jahresfrist hinaus“ und „die Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG“.

Weiteres Thema war die „Problematik der Befangenheit von Ratsmitgliedern“, die in den Aufsichtsrat bzw. in die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke GmbH entsendet sind, im Konzessionierungsverfahren. Aus § 31 Abs. 2 Ziffer 2 Gemeindeordnung ergibt sich kein Mitwirkungsverbot kommunaler Entscheidungsträger mit „Doppelmandat“. Um jedoch den „bösen Schein“ der Parteilichkeit zu vermeiden, wird in der Praxis - so der Erfahrungsaustausch unter den Sitzungsteilnehmern - häufig so verfahren, dass betreffende Gemeinderatsmitglieder bei Beratungen und Beschlussfassungen zum Konzessionierungsverfahren freiwillig nicht mitwirken.

Mit Blick auf das weitere Thema „Sonderkündigungsrecht in Konzessionsverträgen/Abschluss von Interimsvereinbarungen“ zeigte der Erfahrungsaustausch, dass diese Instrumente in der Praxis durchaus angewendet werden.

Insgesamt zeichnete sich die Sitzung durch angeregte Diskussionen aus, in denen praktische, rechtliche und

auch betriebswirtschaftliche Fragestellungen rund um die Konzessionsvergabe erörtert wurden.

Der 9. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ findet am 29.10.2014 in der Geschäftsstelle statt. Die Präsentationen von Frau Krater und Herrn Fischer, die Abhandlung „Mitwirkungsverbote in Konzessionierungsverfahren nach § 46 EnWG“ in der DÖV 10/2013, S. 745 ff., die Kurzstellungnahme zur Frage der Befangenheit von Ratsmitgliedern im Zusammenhang mit Konzessionsvergabe-Entscheidungen sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Rekommunalisierung abrufbar. Der Beitrag aus dem ZDF ZOOM vom 26.03.2014 ist unter „Ungleiche Gegner - wie Gemeinden um ihre Stromnetze kämpfen“ vom 26.03.2014 anzuschauen.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Mai 2014

255 Oberlandesgericht Karlsruhe zu Verträgen über Stromnetz Konzession

Das OLG Karlsruhe hat die neu abgeschlossenen Konzessionsverträge für das Stromverteilnetz der Stadt Achern und der Gemeinden Sasbach, Sasbachwalden, Renchen und Rheinau für nichtig erklärt. Das Auswahlverfahren der Kommunen habe gegen das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot und das Transparenzgebot verstoßen. Die SÜWAG Energie AG ist als Altkonzessionärin daher nicht verpflichtet, die Stromversorgungsanlagen an das Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. zu übertragen. Das OLG stützt sich dabei auf die erst kürzlich ergangene Entscheidung des BGH, mit der die Anforderungen an gemeindliche Netzübernahmen beträchtlich erhöht werden.

Hintergrund

Die Klägerin betrieb auf dem Gebiet der Stadt Achern und der Gemeinden Sasbach, Sasbachwalden, Renchen und Rheinau auf der Grundlage von Konzessionsverträgen ein Stromverteilnetz. Die Konzessionsverträge liefen 2012 beziehungsweise Anfang 2013 aus. Die Gemeinden machten 2009 das Ende der Verträge im elektronischen Bundesanzeiger bekannt und forderten interessierte Unternehmen auf, sich um den Abschluss eines Anschlusskonzessionsvertrags zu bewerben. Sowohl die Klägerin (als Altkonzessionärin) als auch die Beklagte nahmen am Auswahlverfahren teil, das unter Beteiligung eines Beraters durchgeführt wurde. Im November 2011 entschieden sich die Gemeinden, die Konzession an die Beklagte zu vergeben. Ausschlaggebend war für sie die bestmögliche Berücksichtigung der kommunalen Interessen. Im Februar beziehungsweise März 2012 schlossen die beteiligten Gemeinden Konzessionsverträge mit der Beklagten.

Die Beklagte verlangte als Neukonzessionärin von der Klägerin die Übereignung der auf dem Gebiet der beteiligten Gemeinden befindlichen Stromverteilungsanlagen. Die Beklagte warf der Kommune unter anderem vor, die Verfahren zur Suche nach einem strategischen Partner für eine künftige Kooperation und der Konzessionsvergabe an

sich unzulässig vermischt zu haben. Das von den Gemeinden durchgeführte Konzessionsverfahren werde den energiewirtschafts- und kartellrechtlichen Anforderungen nicht gerecht, so dass die geschlossenen Konzessionsverträge nichtig seien. Sie klagte deshalb auf Feststellung, dass die Beklagte keinen Anspruch auf Übereignung der Anlagen habe. Das Landgericht Mannheim (Urteil vom 03.05.2013, Az.: 22 O 33/12 (Kart.)) wies die Klage ab. Es war der Auffassung, die abgeschlossenen Konzessionsverträge seien wirksam. Ein etwaiger Verstoß der Kommune gegen Vorschriften des Konzessionsverfahrens würde nicht auf den nach Abschluss des Verfahrens abgeschlossenen Konzessionsvertrag durchschlagen. Dagegen legte die Klägerin Berufung ein.

Entscheidung des OLG

Das OLG Karlsruhe hat mit Urteil vom 26.03.2014 (Az.: 6 U 68/13 (Kart.)) das Urteil des Landgerichts Mannheim abgeändert und festgestellt, dass die Beklagte gegen die Klägerin keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der genannten Verteilungsanlagen hat.

Vorrangige Berücksichtigung kommunaler Interessen bei der Auswahlentscheidung unzulässig

Die geschlossenen Konzessionsverträge seien unter Verstoß gegen die Anforderungen zustande gekommen, die sich aus § 46 EnWG und § 1 EnWG, dem kartellrechtlichen Diskriminierungsverbot und dem Transparenzgebot ergäben. Die Auswahlentscheidung müsse nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorrangig an den Zielen des § 1 EnWG - Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung, zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien - orientiert sein. Dies sei beim vorliegenden Auswahlverfahren nicht der Fall, da es die kommunalen Interessen in den Vordergrund gestellt habe.

Mangelnde Transparenz der Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung

Zudem müssten die von der Gemeinde zugrunde gelegten Auswahlkriterien und ihre Gewichtung den Bietern im gesamten Konzessionsverfahren transparent sein. Auch insoweit genügte das Auswahlverfahren nicht den zu stellenden Anforderungen. Aus der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) folge nichts anderes. Sie bestehe nur im Rahmen der Gesetze. Den Gemeinden verbleibe auch angesichts der genannten Vorgaben ein erheblicher Spielraum zur Ausübung ihres Ermessens und zur Wahrung ihrer Interessen.

Konzessionsverträge nichtig

Wegen dieser Gesetzesverstöße sind die Konzessionsverträge nach Auffassung des OLG nichtig (§ 134 BGB). Jedenfalls die Klägerin als Altkonzessionärin könne die Nichtigkeit auch geltend machen. Dabei komme dem Umstand, dass der unterlegene Altkonzessionär wegen der genannten Übereignungspflicht von einer fehlerhaften

Konzessionsentscheidung schwerer betroffen sei als sonstige Bieter, besonderes Gewicht zu.

Anmerkung

Das Urteil des OLG Karlsruhe legt die Anforderungen an das gemeindliche Konzessionsvergabeverfahren in Anlehnung an die erst kürzlich ergangene grundlegende Entscheidung des BGH (StGB NRW-Mitteilung 196/2014 vom 02.04.2014) besonders restriktiv aus. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die weitreichenden Rechtsfolgen, die etwaige Verfahrensfehler nach sich ziehen. Die Hürden für Städte und Gemeinden, die Netze nach dem Ablauf von Konzessionen wieder selbst übernehmen, werden damit zunehmend erhöht und die kommunalen Entscheidungsspielräume erheblich eingeschränkt. Die Urteilsbegründung des OLG Karlsruhe steht jedoch noch aus, so dass bislang nur eine vorläufige Einschätzung getroffen werden kann.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Mai 2014

256

Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 22. Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ fand am 26.03.2014 auf Einladung von Rechtsanwältin Susanne Blask, PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfung & Beratung, Duisburg, und Sprecher des Vorstands, Dipl.-Ing. Thomas Patermann, Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, in Duisburg statt. Die Sitzung ist konstruktiv verlaufen und war mit knapp 40 Teilnehmern gut besucht.

Nach der Begrüßung von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen, Dipl.-Ing. Thomas Patermann sowie WP StB Urte Lickfett PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfung & Beratung, Duisburg, präsentierte Rechtsanwalt Christoph Janning, PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfung & Beratung, Duisburg, in einem anschaulichen und umfassenden Vortrag die Problematik „Compliance - Brennpunkt Betriebsratsvergütung“. In der sich anschließenden lebhaften Aussprache zeigte sich, dass diese Thematik, die erstmals Gegenstand eines Erfahrungsaustauschs war, auf ein breites Interesse der Teilnehmer gestoßen ist.

Sodann erläuterte Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt. Ing. Uwe Schielke, KommunalAgenturNRW im Rahmen seiner informativen Präsentation den Bereich „Risikoprüfung als Instrument zur Organisationsoptimierung“. Im Anschluss daran ging Wolfgang Baum, ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, in seinem ebenfalls informativen Vortrag „Jahresabschlussstrategien“ auf Überlegungen zur Gestaltung des Jahresabschlusses bei einer AöR (insbesondere Rückstellungsbildung) im Kontext zum vorhergehenden Thema „Risikomanagement“ ein. In der sich daran anschließenden lebhaften Diskussion wurde unter Moderation von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen seitens der Sitzungsteilnehmer verschiedenste Aspekte des Risikomanagements und der Jahresabschlussstrategien erörtert.

Im Anschluss daran erläuterte Markus Esch, Heilmaier & Partner, Krefeld, die Problematik der zielführenden Ausschreibung von Wirtschaftsprüfungsleistungen im Rahmen einer ebenfalls informativen Präsentation. Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „AöR als Vollstreckungsbehörde“ verdeutlichte Justiziar Manuel Bauer, Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) AöR, die Thematik „AöR als Vollstreckungsbehörde“ insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass der AöR das Recht zur Vollstreckungsbehörde nach der Verwaltungsvorschrift zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz nicht zusteht. Vielmehr steht diese Aufgabe regelmäßig den gemeindlichen Kassen zu. Der anschließend diesbezüglich durchgeführte Erfahrungsaustausch hat gezeigt, dass diese Sichtweise von den Sitzungsteilnehmern geteilt wird.

Der Verlauf der Sitzung zeichnete sich durch eine intensive Diskussion aus, die gezeigt hat, dass insbesondere sowohl rechtliche als auch praktische Fragestellungen bei der Führung der AöR nach wie vor aktuell und brisant sind.

Die Vorträge der Herren Janning, Schielke, Baum und Esch sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar. Der nächste Erfahrungsaustausch findet am 05.11.2014 auf Einladung von Vorstand Holger Boehnert, Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer, in Iserlohn statt.

Az.: II/3 810-00

Mitt. StGB NRW Mai 2014

257

Absicherung der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der haushaltsrechtliche Rahmen für die Kredite zur Liquiditätssicherung findet sich in § 89 GO NRW und dem Erlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales (SMBl. NRW 652). Nach Kapitel 3 des Erlasses haben die Kommunen die Möglichkeit, für die Hälfte des Gesamtbestandes an Krediten zur Liquiditätssicherung Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren abzuschließen. Für ein weiteres Viertel am Gesamtbestand an Krediten zur Liquiditätssicherung dürfen Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren getroffen werden. Die jeweiligen Anteile dürfen nicht wesentlich überschritten werden. Maßgeblich für die Berechnung dieser Umschuldungsmöglichkeiten ist der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung zum Ablauf des 31.12.2010.

In einer Anfrage des Abgeordneten André Kuper an die Landesregierung (Drucksache 16/4864) vom 22.01.2013 wird problematisiert, dass die Möglichkeit der Zinsfestschreibung nicht bzw. nur eingeschränkt gilt für Kommunen, die zum Jahresende 2010 keine Kassenkredite bilanziert hatten und/oder in den Folgejahren stark steigende Kassenkredite zu verzeichnen hatten. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Vorfeld bereits gegenüber dem Ministerium dafür ausgesprochen, das entscheidende Bestandsdatum zu aktualisieren.

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage (Drucksache 16/5068) vom 13.02.2014 wird angekündigt, dass das in dem Erlass festgeschriebene Bestandsdatum zum 31.12.2010 bei der für das Jahr 2014 anstehenden Überarbeitung des Krediterlasses durch eine Regelung ersetzt werden soll, die es erlaubt, den Bestand im aktuellen Jahresabschluss zugrunde zu legen.

Anlässlich entsprechend vorhandener Bedarfe in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Kommunalaufsichtsbehörden über diese Absicht bereits informiert worden. Es wurde von Seiten der Landesregierung darauf hingewiesen, dass keine Bedenken bestehen, dies bereits im Vorgriff so anzuwenden.

Az.: IV/1 912-03

Mitt. StGB NRW Mai 2014

258

Seminar „Kommunales Zins- und Schuldenmanagement“

Die Management-Akademie der Sparkassen-Finanzgruppe bietet im November 2014 ein Seminar zum Thema „Kommunales Zins- und Schuldenmanagement“ an. Das Seminar findet in zwei separat buchbaren Modulen in der Management-Akademie der Sparkassen-Finanzgruppe in Bonn statt. Im Rahmen der Veranstaltung soll kommunales kreditwirtschaftliches Praxis- und Erfahrungswissen für ein aktives kommunales Zins- und Schuldenmanagement vermittelt werden.

Das Seminar der Sparkassen-Finanzgruppe richtet sich an Hauptverwaltungsbeamte und Finanzdezernenten, an Kämmerer und an Fachleute aus Kommunen und kommunalen Unternehmen, z. B. aus den Bereichen Finanzmanagement, Kasse, Finanzbuchhaltung, Controlling, Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung, Kommunalaufsicht und Mitarbeiter aus Zweckverbänden und aus kommunalen Unternehmen. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 20 Personen begrenzt. Das Seminar besteht aus den folgenden separat buchbaren Modulen:

Modul 1 (10. November 2014): Volkswirtschaftliche Einflussfaktoren auf die Zinsentwicklung

Im Mittelpunkt dieses Moduls stehen die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge und die Wirkungsweisen der Kapitalmärkte und deren Auswirkungen auf die Zinsentwicklung. Jede kreditfinanzierte Investition erfordert vom kommunalen Entscheider eine Festlegung unter der Ungewissheit, ob mit steigenden oder sinkenden Zinsen zu rechnen ist. Des Öfteren besteht irrtümlicherweise die Auffassung, dass dies für den Abschluss von festverzinslichen Krediten nicht notwendig sei. Aber auch hier wäre im Fall von sinkenden Kreditzinsen eine Festzinsvereinbarung mit Opportunitätskosten verbunden.

Inhalte Modul 1:

- Inflationserwartung als zentrales Element der EZB-Notenbankpolitik (Hintergründe und Zusammenhänge)
- Wie die EZB die Zinsen beeinflussen will (theoretischer Unterbau versus Praxis)
- Zusammenhang zwischen Geld- und Kapitalmarktzins

- Volkswirtschaftliche Zusammenhänge internationaler Geld- und Kapitalmärkte

Modul 2 (11./12. November 2014): Rahmenbedingungen, Strategien und Instrumente für das kommunale Zins- und Schuldenmanagement

Selbst bei geringem Verschuldungsvolumen können bestehende Zinsrisiken durch vorhandene Darlehen mit sorgfältigen Analysen gesteuert werden. Das systematische Vorgehen bei der Analyse von Schuldenportfolios und die Entwicklung von Strategien soll im Modul 2 anhand von Fallbeispielen intensiv geübt werden. Kommunales Expertenwissen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und den notwendigen verwaltungsinternen Voraussetzungen, z. B. Ausschreibung, Dokumentation, Erfolgsmessung, ergänzen die Studien.

Inhalte Modul 2:

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Allgemeine grundsätzliche Rahmenbedingungen
- Vorgaben der Gemeindeordnung
- Erlasse der kommunalen Rechtsaufsichten und der Länder
- Konnexitätsprinzip und Spekulationsverbot
- Musterdienstanweisung des Deutschen Städtetages
- Basiswissen zur Ausschreibung und Einholung von Angeboten
- Interne Dokumentation, organisatorische Rahmenbedingungen
- Aufnahme, Analyse und Steuerung des Schuldenbestandes
- Aufnahme und Analyse des Schuldenbestandes und Ermittlung geeigneter Steuermaßnahmen
- Kennzahlen aus dem Portfolio
- Analyse der Schuldensituation und Steuerungsmöglichkeiten anhand eines Musterportfolios
- Kommunale Verschuldungsdiagnose (KVD) und S-Kompass als Beispiele
- Definition, Entwicklung und Anwendung einzelner Strategien
- Grundlagen der Portfoliotheorie
- Workshop: Erarbeitung einer Strategie für das Zins- und Schuldenmanagement
- Grundlagen zu Krediten, Zinsen und Derivaten
- Zinskonventionen und Fachbegriffe für die praktische Umsetzung und Ausschreibung
- Derivative Grundprodukte: Swap, Cap, Floor, Swaption, Zins- und Währungsswap
- Praktische Einsatzmöglichkeiten von Derivaten anhand eines Musterportfolios
- Workshop: Erarbeitung beispielhafter Strategien für unterschiedliche Lagen und Ausrichtung der Zinsstrukturkurve

Die Teilnahmegebühr beträgt 250,00 Euro für Modul 1 und 700,00 Euro für Modul 2. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.s-management-akademie.de.

Az.: IV/1 912-03

Mitt. StGB NRW Mai 2014

259

Beteiligung des Eigenverbrauchs an der EEG-Umlage

Ein Vorschlag der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sieht vor, dass der von der Industrie für den eigenen Verbrauch in bestehenden Kraftwerken selbst produzierte Strom komplett von der EEG-Umlage befreit bleibt. Dies soll auch bei Modernisierungen und Nachrüstungen der Anlagen gelten. Strom aus neu errichteten Kraftwerken soll dagegen in die „Besondere Ausgleichsregelung“ einbezogen und dafür folglich nur eine stark reduzierte Umlage fällig werden. Wirtschafts- und Energieminister Gabriel teilte mit, er werde den Vorschlag von den Bundesländern, sofern dieser Bestandsanlagen betreffe, ins Kabinett einbringen. Auch aus kommunaler Sicht müssen die neuen Regelungen zur Beteiligung des Eigenstromverbrauchs an der EEG-Umlage im Hinblick auf die Grundsätze des Vertrauensschutzes ausgenommen bleiben.

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg setzen sich im Rahmen einer gemeinsamen Initiative für eine Ausweitung der Befreiungsmöglichkeiten für Eigenstromverbraucher im neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ein. Laut ihrem Vorschlag sollen Industriebetriebe, die selbst erzeugten Strom verbrauchen, weiterhin von Ausnahmen bei der EEG-Umlage profitieren, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Zudem sollen bestehende Anlagen zur Eigenstromproduktion im Hinblick auf die Vertrauensschutzgrundsätze vollständig von der EEG-Umlage befreit bleiben.

Damit wenden sich die Länder gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung, auf den Strom aus neuen Eigenstromanlagen 70 bis 90 Prozent der EEG-Umlage zu erheben. Auch Altanlagen sollen danach in Höhe der Differenz von knapp einem Cent pro Kilowattstunde Strom zwischen der alten und der geltenden Ökostrom-Umlage in Höhe von 6,24 Cent rückwirkend herangezogen werden.

Die geplanten Regelungen wurden im Rahmen der Verbändeanhörung des Referentenentwurfs des EEG kritisiert. Auch die kommunale Wasserwirtschaft beklagte die vorgesehenen Vorschriften. Die Stromerzeugung für den Eigenbedarf bei Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft dürfe nicht von der Zahlung der EEG-Umlage umfasst werden. Dabei gehe es vor allem um die Erzeugung von Klärgas aus Faulschlamm und die Nutzung für den elektrischen Eigenverbrauch, der ein integrierter und ökologisch sinnvoller Prozess aller größeren Kläranlagen darstelle.

Minister Gabriel teilte mit, er werde einen Vorschlag ins Kabinett einbringen, den Eigenverbrauch der Industrie in Bestandsanlagen von der EEG-Umlage auszunehmen. Dies solle auch für die Modernisierung bestehender Anlagen gelten, nicht jedoch für Neubauten. Das Bundeskabinett soll am 8. April über den EEG-Gesetzesentwurf entscheiden.

Laut einer Mitteilung des Wirtschaftsministeriums solle für die Eigenstromerzeugung in besonders effizienten KWK-Anlagen und in Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Bereichen Gewerbe, Handel und Dienstleistung sowie in Privathaushalten Anreize bestehen bleiben müssen, um die Ausbauziele in diesem Bereich zu unterstützen. Eine abschließende Regelung im EEG werde auch dies berücksichtigen.

Für die Einbeziehung neuer industrieller Eigenstromanlagen in die „Besondere Ausgleichsregelung“ werde sich das Ministerium in seinen Gesprächen mit der EU-Kommission einsetzen. Im Fokus dieser Gespräche stünden derzeit besonders Industrieunternehmen, die mit hoher Energieintensität produzieren. Hier gelte, deren besondere Belastungen durch hohe Strompreise zu beachten und die betroffenen Unternehmen nicht zu überfordern.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht müssen Bestandsanlagen, d. h. der Betrieb bestehender bzw. geplanter Anlagen zur Eigenversorgung, von den neuen Regelungen zur Beteiligung des Eigenstromverbrauchs an der EEG-Umlage ausgenommen bleiben, um bereits getätigte Investitionen bei Altanlagen nicht vollständig zu entwerten. Die Ankündigung von Minister Gabriel, dies im EEG-Entwurf umzusetzen, ist daher zu begrüßen. Bei der Eigenstromerzeugung aus neu in Betrieb genommenen Anlagen sollte auch für kommunale Anlagen, die lediglich zu dem Zweck installiert werden, die kommunalen Liegenschaften energieeffizient zu versorgen, eine Verpflichtung zur Einbeziehung in die EEG-Umlage entfallen. Ihnen kann für den Fall der Erzeugung der über ihre Eigenkapazitäten anfallenden Stroms nicht zugemutet werden, einer Pflicht zur Direktvermarktung zu unterliegen. In diesem Sinne muss auch der wirtschaftliche Betrieb besonders nachhaltiger und energieeffizienter Erzeugungsanlagen, wie z. B. KWK in der öffentlichen Versorgung, Klär- oder Deponiegas, etc. gewährleistet bleiben und von der EEG-Umlage ausgenommen bleiben. Eine andere Beurteilung kann sich allerdings hinsichtlich von neu in Betrieb genommener Anlagen ergeben, die im Wesentlichen zum Zwecke der Direktvermarktung errichtet wurden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Mai 2014

260

Bundesnetzagentur zu kleinteiligen Netzstrukturen

Die Bundesnetzagentur hat sich in einem Erfahrungsbericht zu der Handhabung der Regulierungsvorschriften für den Netzbetrieb im Strom- und Gasbereich kritisch zu den kleinteiligen Netzstrukturen gegenüber der Bundesregierung geäußert. Sie spricht sich darin unter anderem implizit für die Abschaffung der vereinfachten Regulierungsvorgaben für kleine Verteilnetzbetreiber aus, da diese dem vorrangigen Ziel der Effizienzsteigerung entgegenlaufen würden. Auch Rekommunalisierungsbestrebungen seien vor diesem Hintergrund kritisch zu sehen. Aus kommunaler Sicht sind die Entlastungen kleinerer Netzbe-

treiber zwingend beizubehalten, insbesondere um den dringend erforderlichen Ausbau der dezentralen Netzstrukturen in der Energiewende nicht zurückzuwerfen.

Hintergrund

Die Bundesnetzagentur hat der Bundesregierung zwei Jahre nach der erstmaligen Bestimmung von Netzzugangsentgelten in der Anreizregulierung einen Bericht über die Erfahrungen damit vorzulegen. Der Erfahrungsbericht ist eine Darstellung der Prozesse und Erfahrungen, die bei der operativen Abwicklung der sog. „Anreizregulierung“ zwischen den Netzbetreibern und der Bundesnetzagentur gemacht wurden. Die Anreizregulierungsverordnung dient als Grundlage für die Ermittlung von Netzentgelten und ist damit Teil des regulatorischen Rahmens auch für kommunale Netzbetreiber.

Ziel der Berichterstattung ist es, eine Einschätzung der Bundesnetzagentur darüber einzuholen, ob das System der Anreizregulierung in seiner durch den gesetzlichen Rahmen sowie durch die regulatorische Praxis bestimmte Form heute noch praktikabel und effektiv ist. In Abgrenzung zu dem Evaluierungsbericht zur Anreizregulierungsverordnung, der parallel hierzu erfolgt, sieht der Bericht weder eine umfassende Bewertung zum „Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf“ des Systems der Anreizregulierung noch zur „Rückwirkung auf das Investitionsverhalten“ vor.

Wesentliche Aussagen

Die Bundesnetzagentur spricht sich unter anderem implizit für die Abschaffung des vereinfachten Verfahrens und der De-Minimis-Regeln für kleine Verteilnetzbetreiber aus. Diese befreien die Verteilnetzbetreiber u. a. von der Pflicht, die strengen Entflechtungsanforderungen einzuhalten und Nachweise zur Ermittlung der Effizienzwerte der Netze zu erbringen. Die erleichterten Voraussetzungen würden laut der Bundesnetzagentur „heute Anreize für eine Zersplitterung der Netze“ setzen.

Die damit „angelegte Zunahme an Netzbetreibern konterkariere das eigentlich mit der Vereinfachung angelegte Ziel der Bürokratievermeidung und Effizienzsteigerung“. Die Bundesnetzagentur verspricht sich durch die Abschaffung eine erhebliche Vereinfachung des Systems. Um Ineffizienzen in den Netzen besser aufdecken zu können, soll unter anderem eine Veröffentlichungspflicht aller Kosten- und Strukturdaten der Verteilnetzbetreiber vorgesehen werden.

Zudem werde „die Effektivität des Regulierungssystems mittelfristig auch durch den Trend zur Rekommunalisierung bedroht“. Durch die Ausgliederung kleinerer Netzteile aus einer größeren Einheit erhöhe sich die Anzahl der zu betreuenden Netzbetreiber und damit der Antragszahlen. Dadurch könnten mögliche Effizienzpotenziale bei den Netzbetreibern als auch bei den Regulierungsbehörden nicht realisiert werden. Die kleineren Einheiten von Netzbetreibern profitieren durch die bestehenden Ausnahmen von „sehr auskömmlichen Rahmenbedingungen“, u. a. auch durch steuerliche Optimierung. Dies liefe

dem der im Sinne der Hebung von Skaleneffekten zu erwarteten Bildung größerer Einheiten entgegen.

Die Bundesnetzagentur fordert darüber hinaus die Abschaffung der sog. „vermiedenen Netznutzungsentgelte“. Diese stellen für Verteilnetzbetreiber wichtige finanzielle Anreize dar, um den Strombezug aus der vorgelagerten Netzebene zu Zeiten hoher Netzauslastung zu verhindern und dezentrale Stromerzeugungsstrukturen, z. B. durch KWK-Anlagen, zu nutzen.

Anmerkung

Kritisch ist zu bewerten, dass die Feststellung, eine Zersplitterung der Netze würde zu vermeintlichen Ineffizienzen führen, nicht durch Fakten der Bundesnetzagentur belegt wird. Zudem steht sie im Widerspruch mit dem Ziel, die Umsetzung der Energiewende in ihren dezentralen Strukturen zu fördern. Dies läuft insbesondere den wesentlichen Aussagen im Koalitionsvertrag zuwider, in dem die besondere Bedeutung der Verteilnetze für die Energiewende hervorgehoben wird. Zudem ist es kontraproduktiv, sinnvolle regulatorische Ansätze zur Förderung der dezentralen und energieeffizienten Energieerzeugungs- und Versorgungsstrukturen durch verschärfte Rahmenbedingungen abzuschaffen.

Az.: II/3 818-00 Mitt. StGB NRW Mai 2014

261 BMWi-Newsletter „Energiewende direkt“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BmWi) veröffentlicht nun wöchentlich einen Newsletter über aktuelle Entwicklungen, Hintergründe und Fakten zur Energiewende.

Der Newsletter ist nun in seiner achten Ausgabe erschienen und kann unter www.bmwi.de/DE/Service/abo-service.html abonniert werden.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Mai 2014

262 Öffentliche Schulden bundesweit 2013

Zum Ende des vierten Quartals 2013 waren Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände einschließlich aller Kern- und Extrahaushalte in Deutschland mit 2.043,7 Mrd. Euro verschuldet. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, entsprach dies einem Rückgang um 1,4 % (- 28,0 Mrd. Euro) gegenüber dem Ende des vierten Quartals 2012. Gegenüber dem Ende des dritten Quartals 2013 hat sich der Schuldenstand des öffentlichen Gesamthaushalts um 1,0 % (+ 19,3 Mrd. Euro) erhöht.

Die Schulden des Bundes sanken zum 31. Dezember 2013 gegenüber dem 31. Dezember 2012 um 0,6 % (- 7,7 Mrd. Euro) auf 1.281,4 Mrd. Euro. Die Länder waren am Jahresende 2013 mit 628,7 Mrd. Euro verschuldet, was einem Rückgang von 3,1 % (- 20,4 Mrd. Euro) gegenüber Ende 2012 entsprach. Die Verschuldung der Gemein-

den/Gemeindeverbände blieb nahezu unverändert bei 133,6 Mrd. Euro, obwohl die Kommunen in den Ländern Hessen und Niedersachsen durch Entschuldungsfonds entlastet wurden.

Der Rückgang der Verschuldung im Jahresvergleich war auf der Ebene des Bundes und der Länder vor allem durch die Entwicklung bei den beiden sog. Bad Banks „FMS Wertmanagement“ und „Erste Abwicklungsanstalt (EAA)“ geprägt. Diese haben ihren Portfolioabbau fortsetzen und somit ihre Bilanzsumme sowie ihren Schuldenstand weiter reduzieren können. Die Erhöhung der Verschuldung gegenüber dem Vorquartal war auf die starke Zunahme der Inanspruchnahme von (kurzfristigen) Kassenkrediten auf allen Ebenen des öffentlichen Gesamthaushalts zurückzuführen.

Methodische Hinweise

Die Ergebnisse beziehen sich auf die Kern- und Extrahaushalte von Bund, Ländern sowie Gemeinden/Gemeindeverbänden und umfassen Kreditmarktschulden und Kassenkredite. Sie sind nicht vollständig vergleichbar mit den endgültigen jährlichen Schuldenergebnissen, in denen die Schulden in anderer Abgrenzung und differenzierter erhoben werden. Zudem sind die Schulden der kommunalen Zweckverbände sowie der Sozialversicherung in der vierteljährlichen Schuldenstatistik nicht enthalten.

Schulden der öffentlichen Haushalte in Millionen Euro ¹⁾

Körperschaftsgruppen	31.12.2013 Mio. Euro	31.12.2012 Mio. Euro	Veränderung in %
Insgesamt	2.043.728	2.071.770	-1,4
Bund	1.281.437	1.289.128	-0,6
Länder	628.688	649.076	-3,1
Gemeinden/Gemeindeverbände	133.603	133.566	0,0

¹⁾ Vorläufige Ergebnisse; Kassenkredite und Kreditmarktschulden; einschließlich Extrahaushalte, ohne Zweckverbände, ohne Sozialversicherung.

[Quelle: PM Destatis]

Az.: IV/1 912-00 Mitt. StGB NRW Mai 2014

Schule, Kultur und Sport

263 Erhebung an Schulen zu Kopien und Digitalisierung

Im Rahmen des Gesamtvertrages zu § 53 Urhebergesetz und der Ergänzungsvereinbarung zur digitalen Nutzung von Inhalten im Schulbereich wird zwischen dem 28. April und dem 13. Juni 2014 an insgesamt 120 Schulen aller Schulformen in NRW eine repräsentative Erhebung zum Nutzungsverhalten im Unterricht durchgeführt. Die be-

treffenden Schulleitungen sind hierzu direkt vom Schulministerium NRW, das vertraglich zur Ermöglichung der Erhebung verpflichtet ist, angeschrieben.

Az.: IV/2 320-1/2 Mitt. StGB NRW Mai 2014

264 Darlehen der NRW.BANK für bauliche Maßnahmen in Schulgebäuden

Mit dem Programm „NRW.BANK. Moderne Schule“ stellt die NRW.BANK kommunalen Schulträgern zinsgünstige Darlehen für Schulbaumaßnahmen zur Verfügung. Die Laufzeit beträgt wahlweise 20 oder 30 Jahre, bei 3 bzw. 5 tilgungsfreien Jahren zu Beginn. Bei einer Förderung von bis zu 2 Mio. Euro ist auch eine 100 Prozent-Finanzierung möglich. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.nrwbank.de>.

Az.: IV/2 214-22 Mitt. StGB NRW Mai 2014

265 Bereinigung des Verzeichnisses der zugelassenen Lernmittel

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW teilt in einem Schreiben an die kommunalen Spitzenverbände mit, dass nach der Einführung des Online-Zulassungsverfahrens für Lernmittel im Sommer 2013 nun das Verzeichnis der zugelassenen Lernmittel überarbeitet und bereinigt werden soll. Grundlage dafür seien die aktuellen Kernlehrpläne. Die Bereinigung solle im Mai 2014 beginnen.

Az.: IV/2 215-1/1 Mitt. StGB NRW Mai 2014

266 Meldedatenübermittlungsverordnung geändert

Mit Verordnung vom 20. Februar 2014 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW die Meldedatenübermittlungsverordnung NRW geändert. Betroffen davon ist u.a. die Übermittlung von Daten zur Vorbereitung der Beratung bezüglich vorschulischer Fördermöglichkeiten und zur Durchführung der Sprachstandsfeststellungsverfahren. Hierzu sollen die erforderlichen Meldedaten jeweils zum 1. Februar an die Schulleiter und die Schulverwaltungen übermittelt werden. Zum 1. Januar 2014 wurde außerdem ein landesweites Meldeportal zum Abruf von Meldedaten für Behörden eingerichtet. Die neu gefasste Verordnung ist u.a. im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (S. 182) veröffentlicht (BASS 12-51 Nr. 3).

Az.: IV/2 211-31 Mitt. StGB NRW Mai 2014

267 Schulobstprogramm 2014/2015

Auch im Schuljahr 2014/2015 wird das EU-Schulobstprogramm fortgeführt. Bereits teilnehmende Schulen mit Primarstufe müssen hierfür lediglich eine Rückmeldung mit dem Wunsch zur weiteren Teilnahme

abgeben, interessierte weitere Schulen können sich vom 1. April bis zum 9. Mai 2014 bewerben. Rückmeldung und neue Bewerbung sind nur online unter <http://www.schulobst.nrw.de> möglich.

Az.: IV/2 241-13 Mitt. StGB NRW Mai 2014

268 Fachtagung „Regenbogenfamilien in Schule und Unterricht“

Am 14. Mai 2014 veranstaltet das Antidiskriminierungsprojekt „Schule der Vielfalt – Schule ohne Homophobie“ einen Fachaustausch für Lehrkräfte, Lehramtsstudierende, Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, Mitarbeitende aus Projekten und Initiativen und der (Schul-)Verwaltung zum Thema „Regenbogenfamilien in Schule und Unterricht“ in Köln. Weitere Informationen und die Anmelde-möglichkeit finden sich unter <http://www.schule-dervielfalt.de/fachtag2014.pdf>.

Az.: IV/2 241-18 Mitt. StGB NRW Mai 2014

269 Jakob Muth-Preis 2014

Auch im Jahr 2014 hat eine Schule aus Nordrhein-Westfalen den Jakob Muth-Preis, der seit dem Jahr 2009 Schulen mit vorbildlichem inklusivem Unterricht auszeichnet, gewonnen. Diesjähriger Preisträger aus NRW ist die GGS Wolperath-Schönau aus Neunkirchen-Seelscheid. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Preises unter <http://www.jakobmuthpreis.de>.

Az.: IV/2 211-38/3 Mitt. StGB NRW Mai 2014

270 Broschüre zu Social Media und Schule

Vor dem Hintergrund einer sehr hohen Verbreitungsquote von Smartphones und der ausgeprägten Nutzung sozialer Medien im privaten Bereich hat die Medienberatung NRW eine Broschüre zum Thema Social Media und Schule herausgegeben. In dieser werden Erläuterungen zu Facebook, Twitter und Youtube im Zusammenhang mit der Nutzung in der Schule gegeben. Die Broschüre ist unter <http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Publikationen/aktuelle-Publikationen/Social-Media.html> herunterzuladen.

Az.: IV/2 240-10/3 Mitt. StGB NRW Mai 2014

271 6. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer lädt für den 18. und 19. September 2014 zu den 6. Speyerer Tagen zum Friedhofs- und Bestattungsrecht ein. Themen werden u.a. Sozialbestattungen, ordnungsbehördliche Bestattungen, Haftungsfragen jenseits der Verkehrssicherungspflichtverletzungen, neue Bestattungsformen und anderes sein. Der Teilnahmebeitrag liegt für Teilnehmende aus dem Bereich des Bundes und der Länder bei 230 Euro, für andere Teilnehmende 270 Euro. Wei-

tere Informationen, das ausführliche Programm und die Anmeldemöglichkeit finden sich unter <http://www.unispeyer.de>.

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW Mai 2014

272 **Pressemitteilung: Gangbarer Weg zur schulischen Inklusion**

Der Städte- und Gemeindebund NRW hält das jüngste Angebot des Landes vom 04.04.2014 über die Kostenverteilung bei der schulischen Inklusion für akzeptabel. Dies wurde heute bei der Sitzung des Verbands-Präsidiums in Düsseldorf deutlich. „Nach langen Verhandlungen haben wir einen Kompromiss gefunden, auf dessen Grundlage die schulische Inklusion jetzt voran gebracht werden kann“, erklärte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer.

Das Präsidium stimmte geschlossen für den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land über den Ausgleich der Kosten, die mit der schulischen Inklusion verbunden sind. Ebenso empfiehlt das Präsidium den StGB NRW-Mitgliedskommunen, von Klagen gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz abzusehen. Eine erneute Entscheidung über mögliche Klagen ist auch noch nach der ersten Überprüfung der Kostenentwicklung bei der Inklusion zum 01.06.2015 möglich.

In diesem aus kommunaler Sicht entscheidenden Punkt hatte sich die Landesregierung zuletzt noch einmal auf die Kommunen zubewegt. Die Kostenentwicklung bei der schulischen Inklusion soll in den ersten drei Jahren jährlich und danach in größeren Abständen regelmäßig überprüft werden. Korrekturen beim Landeszuschuss sollen im Haushaltsjahr unmittelbar nach der Revision vorgenommen werden. „Das Risiko einer unkontrollierten Kostensteigerung für die Kommunen ist zwar nicht vollständig beseitigt, aber doch deutlich minimiert worden“, machte Schäfer deutlich.

„Die nun gefundene Einigung nutzt nicht nur den Schulträgern, sondern vor allem den Eltern, ihren Kindern sowie den Lehrerinnen und Lehrern an den Schulen“, betonte Schäfer. Nachdem für die Finanzierung der schulischen Inklusion eine tragfähige Lösung gefunden worden sei, stehe der Weg offen für den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts. Dieses positive Ergebnis einer langen Verhandlungsperiode sei nicht zuletzt der klaren Linie und der Standhaftigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie ihres Spitzenverbandes zu verdanken. „Keiner wollte einen Streit vor dem Verfassungsgerichtshof“, so Schäfer. Aber es sei richtig gewesen, die Möglichkeit einer Verfassungsklage als letzte Konsequenz im Falle einer Nicht-Einigung offen anzusprechen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Mai 2014

273

Wettbewerb „Zeit für Bewegung! - Partnerschaften für Familien“

Der Deutsche Olympische Sportbund und das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend möchten mit einem Wettbewerb Beispiele von Kooperationen zwischen lokalen Akteuren für Familien und Sportvereinen auszeichnen. Hierbei kann es sich um folgende Projekte und Kooperationen handeln: Projekte, die gute Rahmenbedingungen oder Infrastrukturen für mehr Bewegung für Familien schaffen, Projekte, die familienfreundliche Bewegungsangebote schaffen sowie langfristige Kooperationen, die dauerhaft mehrere Angebote für Familien schaffen. Der DStGB ist Kooperationspartner des Wettbewerbs und unterstützt die Aktion nachhaltig.

Sportvereine können sich gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern aus ganz Deutschland bewerben. Voraussetzung für die Bewerbung ist eine von allen beteiligten Partnern unterzeichnete Kooperationsvereinbarung, in der sie gemeinsam die Verantwortung für das Projekt bestätigen. Die Voraussetzungen im Einzelnen:

- Die Projekte müssen von mindestens zwei Partnern durchgeführt werden. Einer der Partner muss ein Sportverein sein.
- Die Projekte müssen sich bereits in der Umsetzungsphase befinden.
- Es werden nur Projekte/Kooperationen ausgezeichnet.
- Die Projekte müssen auf lokaler Ebene (Kommune/Landkreis) stattfinden.
- Ein positives Votum der Standortkommune für die Bewerbung des Projektes/der Kooperation muss vorliegen.
- Die Projekte müssen eine Mindestlaufzeit von drei Monaten haben.

Weitere Informationen sowie das Bewerbungsformular finden sich im Internet Sie unter www.familie-sport.de/Wettbewerb. Einsendeschluss ist der 30. Juni 2014.

Die drei besten Projekte werden mit Preisen ausgezeichnet: 1. Platz: 5.000 Euro, 2. Platz: 4.000 Euro, 3. Platz: 3.000 Euro. Die Preisverleihung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2014. Die Preisübergabe findet mit Beteiligung des Schirmherrn Matthias Steiner statt. Fragen zum Wettbewerb sind zu richten an: Deutscher Olympischer Sportbund, Sport der Generationen, Fabienne Bretz (Projektleiterin) Tel. + 49 (0) 69 / 67 00 228, Fax +49 (0) 69 / 67 00 12 28, E-Mail bretz@dosb.de.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Mai 2014

Datenverarbeitung und Internet

274 Neue Bedingungen für IT-Beschaffung

Für die öffentliche Auftragsvergabe im IT-Bereich steht mit den „EVB-IT Service ein neuer Mustervertrag zur Verfügung. Vertreter/innen der öffentlichen Hand und des Hightech-Verbandes BITKOM haben sich auf neue IT-Einkaufsbedingungen verständigt. Die neuen „EVB-IT Service-Musterverträge lösen die alten Muster „BVB-Pflege ab.

EVB-IT Vertragsmuster sind bei Beschaffungen durch die Bundesbehörden verbindlich anzuwenden. Auch Länder und Kommunen wenden sie überwiegend an. Der neue EVB-IT Vertrag enthält Regelungen zu möglichen Serviceleistungen rund um ein IT-System, die über den Regelungsumfang in den Vertragsmustern „EVB-IT System und „EVB-IT Systemlieferung weit hinausgehen. Dies betrifft etwa das Lizenzmanagement, Datensicherungsdienste, Verlagerung und Modifikation von Systemkomponenten sowie die Rufbereitschaft.

Der Vertrag kann zum Einsatz kommen, wenn nach Erstellung oder Lieferung eines IT-Systems weitere Serviceleistungen vereinbart werden sollen, die über den Regelungsumfang der EVB-IT-Systemverträge hinausgehen. Darüber hinaus kann das Vertragsmuster eingesetzt werden, wenn die in den Systemverträgen vereinbarten Serviceleistungen neu auszuschreiben sind oder generell die Betreuung eines IT-Systems ausgeschrieben werden soll.

Az.: I/3 086-06 Mitt. StGB NRW Mai 2014

275 Europäischer Gerichtshof verwirft Vorratsdatenspeicherung

Die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen europäisches Recht und ist ungültig. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 08.04.2014 in Luxemburg entschieden. Zu klären war, ob es europäischem Recht entspricht, dass Telefon- und Internetverbindungsdaten der Bürger/innen zu Fahndungszwecken ohne Anlass gespeichert werden.

Im Dezember 2013 war ein Gutachter am EuGH zu dem Schluss gekommen, die EU-Richtlinie sei „in vollem Umfang unvereinbar“ mit der Charta der Grundrechte und müsse überarbeitet werden. Geklagt hatten eine irische Bürgerrechtsorganisation, die Kärntner Landesregierung und mehrere Tausend Österreicher/innen. All diese machten geltend, die Speicherung sei unverhältnismäßig und verletze die Grundrechte auf Privatleben, Datenschutz und freie Meinungsäußerung.

In Deutschland gibt es derzeit keine Regelung, denn das Bundesverfassungsgericht hatte 2010 das entsprechende Gesetz für ungültig erklärt. Die damalige schwarz-gelbe

Bundesregierung konnte sich nicht auf eine Neufassung einigen. Auch wenn die jetzige Bundesregierung von Union und SPD die Vorratsdatenspeicherung wieder einführen wollte, wird sie - anders als bisher vorgesehen - in absehbarer Zeit keinen neuen Gesetzentwurf vorlegen.

Az.: I/2 038-02-13

Mitt. StGB NRW Mai 2014

Jugend, Soziales und Gesundheit

276 Rückforderung nicht ausgegebener Mittel für Bildung und Teilhabe

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die kommunalen Spitzenverbände nachrichtlich über ein Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 09. April 2014 informiert. Danach fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Ausgleich der im Jahr 2012 zu viel abgerufenen Mittel für Bildung und Teilhabe.

Für Nordrhein-Westfalen bedeutet der geforderte Ausgleich für das Jahr 2012 eine Verrechnung mit nicht verausgabten Mitteln in Höhe von ca. 70 Millionen Euro. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt jedoch, den vom Bund geforderten Ausgleich nicht vorzunehmen, da hierfür keine Rechtsgrundlage bestehe.

Trotz der stetigen und intensiven Bemühungen der Landesregierung NRW eine Einigung in der Angelegenheit herbeizuführen, habe das BMAS nunmehr den Ländern die Ermächtigung zum Mittelabruf im Rahmen des HKR-Verfahrens des Bundes mit sofortiger Wirkung entzogen. Mit dieser Abkopplung vom HKR-Verfahren werde der Bund seine Forderung voraussichtlich – trotz fehlender Rechtsgrundlage – faktisch durchsetzen.

Dies führe bei der Erstattung der Bundesbeteiligung aufgrund der Verrechnung in der Regel zu einer verringerten Auszahlung. Die KdU-Bundesbeteiligung würde dabei durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nur noch auf der Grundlage der vom jeweiligen Land vorgelegten Nachweise unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeträge ausgezahlt werden. Die Verrechnung erfolge dabei nach den Ausführungen des BMAS in mehreren Tranchen.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen geht nach wie vor davon aus, dass für den Ausgleich der Mehr- bzw. Minderausgaben für das Jahr 2012 keine Rechtsgrundlage existiert. In diesem Zusammenhang werde die Landesregierung nochmals alle Möglichkeiten einer Einigung zur Aussetzung des Vollzugs ausschöpfen. Gegebenenfalls werde das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Revision des Bundes gerichtlich vorgehen.

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Mai 2014

277 Aktionstag der Lokalen Bündnisse für Familie

Rund um den 15. Mai, den Internationalen Tag der Familie, machen die Lokalen Bündnisse für Familie unter dem Motto „Einzigartig. Partnerschaftlich. 10 Jahre Lokale Bündnisse für Familie“ auf ihre Arbeit aufmerksam. Vor zehn Jahren fiel der Startschuss für die bundesweite Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“. Damals war schnell klar, dass die Lokalen Bündnisse für Familie sich für ein Thema einsetzen, das viele bewegt: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bereits innerhalb des Gründungsjahres stieg die Anzahl der Standorte auf rund 100 an – heute sind es rund 670 bundesweit. Zum Mitmachen am Aktionstag sind alle aufgerufen, die sich vor Ort für familienorientierte Lebens- und Arbeitsbedingungen engagieren.

Die Lokalen Bündnisse für Familie setzen sich dafür ein, das Lebens- und Arbeitsumfeld familienfreundlich zu gestalten. Markenzeichen und Erfolgsgarant der Netzwerke ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit. Gemeinsam mit vielen Partnern aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft sind in den Lokalen Bündnissen für Familie viele Projekte entstanden, die berufstätigen Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.

Anlässlich des Aktionstages rund um den 15. Mai 2014 heben die Lokalen Bündnisse für Familie diese erfolgreiche Zusammenarbeit hervor. Unter dem Motto „Einzigartig. Partnerschaftlich. 10 Jahre Lokale Bündnisse für Familie“ zeigen sie, wie wichtig es ist, dass zahlreiche Partner zusammenarbeiten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Lebensqualität für Familien vor Ort zu verbessern.

Zum Mitmachen am Aktionstag sind alle aufgerufen, die sich vor Ort für familienorientierte Lebens- und Arbeitsbedingungen engagieren: Lokale Bündnisse für Familie und ihre Partner sowie Unternehmen, Kommunen, Kammern, Arbeitsagenturen und Jobcenter, Vereine, Verbände, Freie Träger und viele mehr.

Die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ wurde Anfang 2004 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ins Leben gerufen. Rund 670 Lokale Bündnisse sind in der Initiative bereits aktiv (Stand April 2014). In den Kreisen, Städten und Gemeinden mit einem Lokalen Bündnis leben rund 56 Millionen Menschen. Weitere Informationen zur Initiative wie auch zur Anmeldung gibt es auf www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de und auf www.aktionstag2014.de. (Quelle: DSTGB Aktuell vom 4.4.14)

Az.: III/2 701

Mitt. StGB NRW Mai 2014

278 Referentenentwurf für Gesetz zur Änderung von SGB XI

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Anfang April den Referentenentwurf für ein Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz ins Beteiligungsverfahren gegeben. Insgesamt sind für Verbesserungen in der Pflege in zwei Stufen fünf Milliarden Euro mehr pro Jahr vorgesehen. Die

erste Stufe der Pflegereform soll schon zum 1. Januar 2015 in Kraft treten und mehr Leistungen für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen bringen.

Zum 1. Januar 2015 ist eine Anhebung des Beitragssatzes der Pflegeversicherung um 0,3 Prozentpunkte zur Finanzierung der geplanten Leistungsverbesserungen beabsichtigt. Hierfür sollen 2,4 Mrd. Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden und davon 1,2 Mrd. Euro pro Jahr in einen Pflegevorsorgefonds fließen, um damit einen künftigen Beitragsanstieg abzumildern, wenn die geburtenstarken Jahrgänge – etwa ab dem Jahr 2030 – das Pflegealter erreichen.

In einem zweiten Schritt ist vorgesehen, in dieser Legislaturperiode - nach vorheriger Erprobung - den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff einzuführen und den Beitragssatz um weitere 0,2 Prozentpunkte zu erhöhen. Die damit verbundenen Einnahmen von nochmals ca. 2,4 Milliarden Euro sollen dem neuen Begriff der Pflegebedürftigkeit insgesamt gerecht werden. Schwerpunkte des Referentenentwurfs sind folgende Regelungen:

- Flexibilisierung und Ausbau von Leistungen zur Stabilisierung der häuslichen Pflege: Kurzzeit- und Verhinderungspflege, Tages- und Nachtpflege
- Ausbau bestehender Betreuungsleistungen in der ambulanten Pflege und Einführung von Entlastungsleistungen zugunsten Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen
- Ausdehnung der zusätzlichen Betreuungsangebote nach § 87 b in stationären Pflegeeinrichtungen und Verbesserung der Betreuungsrelation
- Einführung von neuen Entlastungsangeboten u.a. durch Ausbau der Hilfen zur Weiterführung des Haushalts
- Über den für Betreuungs- und Entlastungsangebote vorgesehenen Betrag hinaus können Pflegebedürftige künftig auch den ihnen zustehenden ambulanten Sachleistungsbetrag zur Hälfte für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote im Wege der Kostenerstattung flexibel nutzen (Umwidmung des halben Sachleistungsbudgets).
- Ausbau der Zuschüsse für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen und Vereinfachungen der Antragsvoraussetzungen bei der Anschubfinanzierung für ambulant betreute Wohnformen
- Dynamisierung der Leistungsbeträge
- Aufbau eines Pflegevorsorgefonds

Az.: III 810-11

Mitt. StGB NRW Mai 2014

279 Eckpunkte für ein so genanntes ElterngeldPlus

Junge Eltern sollen künftig bis zu 28 Monate lang Elterngeld beziehen können, wenn sie nebenher Teilzeit arbeiten. Am 21.03.2014 präsentierte Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig Eckpunkte für ein so genanntes ElterngeldPlus. Mütter und Väter, die mit einer gewissen Stundenzahl ihrer Arbeit nachgehen wollen, sollen die

Möglichkeit erhalten, länger als bisher diese Leistung in Anspruch zu nehmen und so das volle Elterngeldbudget zu nutzen. Wenn beide, Mutter und Vater, sich entscheiden, jeweils 25 bis 30 Stunden in der Woche zu arbeiten und sich damit auch die Zeit mit ihrem Nachwuchs zu teilen, dann soll es einen zusätzlichen Partnerschaftsbonus in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten geben. Zudem soll die Elternzeit bis zum achten Lebensjahr des Kindes genommen werden können.

Die Bundesregierung will mit der Reform die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken. Beim bisherigen Elterngeld gibt es für maximal 14 Monate - je nach Höhe des vorherigen Nettoverdienstes - zwischen 300 und 1800 Euro monatlich. Sinn der Reform ist, dass Eltern mit einem Teilzeitjob länger Elterngeld beziehen können und so mehr Zeit für ihr Kind haben. Auch bei Mehrlingsgeburten soll es eine Neuregelung geben. Das Bundessozialgericht hatte geurteilt, dass es zum Beispiel bei Zwillingen nicht einen einzigen Elterngeldanspruch gibt, sondern für jedes einzelne Kind einen Anspruch. Zudem soll die Elternzeit bis zum achten Lebensjahr des Kindes genommen werden können. 2014 werden laut Bundesfamilienministerin Schwesig 5,3 Milliarden Euro Elterngeld gezahlt. Das bisherige Elterngeld:

- Ist ein Einkommensersatz für maximal 14 Monate nach Geburt eines Kindes. Die Eltern können diese 14 Monate untereinander aufteilen.
- Kann mindestens für zwei und höchstens für 12 Monate von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Zwei zusätzliche Monate gibt es, wenn sich auch der andere Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt.
- Orientiert sich in der Höhe am monatlich verfügbaren Erwerbseinkommen vor der Geburt. Es beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.
- In der Regel ersetzt das Elterngeld das Voreinkommen zu 65 Prozent.
- Für Geringverdiener unter 1.000 Euro beträgt die Ersatzrate bis zu 100 Prozent – je geringer das Gehalt, desto höher die Ersatzrate.
- Erlaubt Teilzeit-Arbeit bis zu 30 Wochenstunden und ersetzt den entfallenden Einkommensanteil, also die Differenz zum Einkommen vor der Geburt. Dabei wird ein ganzer Monat verbraucht.

Das ElterngeldPlus soll die Pläne derjenigen anerkennen, die schon während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Mütter und Väter, die mit einer gewissen Stundenzahl ihrer Arbeit nachgehen wollen, hätten dann die Möglichkeit, länger als bisher diese Leistung in Anspruch zu nehmen und so das volle Elterngeldbudget zu nutzen.

Wenn beide, Mutter und Vater, sich entscheiden, jeweils 25 bis 30 Stunden in der Woche zu arbeiten und sich damit auch die Zeit mit ihrem Nachwuchs zu teilen, dann gibt es einen zusätzlichen Partnerschaftsbonus in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten. Das ElterngeldPlus

- ist somit ein Angebot an Eltern, die im Elterngeldbezug Teilzeit arbeiten wollen und nur einen Teil ihres Voreinkommens erzielen,
- ersetzt das wegfallende Einkommen abhängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent – wie das reguläre Elterngeld. Die Höchstgrenze des ElterngeldPlus liegt bei der Hälfte des Elterngeldbetrags, der dem Elternteil ohne Einkommen nach der Geburt zustünde,
- gibt es für den doppelten Zeitraum: Ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate.

Außerdem sollen Eltern mit der Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes mehr Flexibilität bei der Elternzeit erhalten. Bislang konnte mit Zustimmung des Arbeitgebers ein Jahr der Elternzeit auf den Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr eines Kindes übertragen werden. Durch die Neuregelung können maximal zwei Jahre auf den Zeitraum zwischen drittem und achtem Lebensjahr übertragen werden.

Die das reguläre Elterngeld ergänzende Regelung soll ab Juli 2015 gelten und etwa 100 Millionen Euro zusätzlich pro Jahr kosten. (Quelle: DStGB Aktuell vom 28. März 2014)

Az.: III/2 820-3

Mitt. StGB NRW Mai 2014

280

10.500 zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige in NRW

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 31.03.2014 mitgeteilt, dass die beiden Landesjugendämter die endgültigen Anmeldezahlen zur Kindertagesbetreuung gemeldet hätten. Demnach werde es in Nordrhein-Westfalen im nächsten Kindergartenjahr, das ab dem 01.08.2014 beginne, rund 10.500 zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige und rund 700 zusätzliche Plätze für über Dreijährige geben. Insgesamt seien 610.000 Betreuungsplätze für unter und über dreijährige Kinder gemeldet.

Im Vergleich zum Vorjahr steigen die Platzzahlen für über Dreijährige von rund 454.700 Plätzen im Kindergartenjahr 2013/2014 auf rund 455.400 Plätze im Kindergartenjahr 2014/2015. Seit Jahren könne erstmals wieder ein Anstieg bei den Betreuungsplätzen für über Dreijährige Kinder verzeichnet werden. Die Zahl der Betreuungsplätze für unter Dreijährige steige im kommenden Kindergartenjahr von rund 145.000 auf rund 155.500.

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung erreiche NRW im kommenden Kindergartenjahr eine Versorgungsquote von rund 35,4 Prozent für unter Dreijährige. Bezogen auf die ein- und zweijährigen Kinder – also die Kinder, die seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben – betrage die Versorgungsquote sogar 52,9 Prozent. Für jedes zweite Kind mit einem U3-Rechtsanspruch stehe ein Platz zur Verfügung.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Mai 2014

281 Erzieherische Hilfe und Eingliederungshilfe in NRW 2012

Im Jahr 2012 wurden nach Mitteilung von Information und Technik Nordrhein-Westfalen 245.957 erzieherische Hilfen aus dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) von Jugendämtern oder von anderen (freien) Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gewährt. Dies seien 1,9 % mehr in Anspruch genommene Hilfen als ein Jahr zuvor (2011: 241.423) gewesen. In der Gesamtzahl der Hilfen enthalten seien auch 14.287 (2012) bzw. 13.246 (2011) Fälle von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach dem SGB VIII, die zwar keine erzieherische Hilfe seien, aber im Rahmen der amtlichen Statistik in diesem Kontext ebenfalls erhoben worden seien.

Wie bereits im Jahr zuvor sei auch 2012 die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeart (119.534), gefolgt von der Unterbringung in Heimen (27.033), der Vollzeitpflege in einer anderen Familie (23.119) und der sozialpädagogischen Familienhilfe (22.942).

56 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen, für die eine Erziehungshilfe gewährt wurde, seien männlich. 47 Prozent der betroffenen Personen seien zwischen 6 und 13 Jahre alt. Bei 29 Prozent der Hilfeempfänger seien entweder die Mutter oder der Vater oder beide Eltern im Ausland geboren. 14 Prozent der Kinder und Jugendlichen würden in ihrer Familie überwiegend eine andere Sprache als Deutsch sprechen.

Wie die Statistiker weiter mitteilten, ergibt sich die Zahl der in Anspruch genommenen Hilfen jeweils aus der Summe der in einem Jahr beendeten und der über den Jahreswechsel hinweg andauernden Hilfen.

Az.: III/2 705-4

Mitt. StGB NRW Mai 2014

Wirtschaft und Verkehr

282 Verkehrsminister zur nachhaltigen Verkehrsfinanzierung

Die Verkehrsministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 2./3. April 2014 festgestellt, dass die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 5 Mrd. Euro im Vierjahreszeitraum von 2014 bis 2017 sowie die Ausweitung der Nutzerfinanzierung bei weitem nicht ausreichen werden, um das Problem der gravierenden Unterfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur zu lösen. Sie weist darauf hin, dass die von Bund und Ländern eingesetzten Kommissionen „Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“ und „Nachhaltige Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“ den jährlichen Mehrbedarf auf allen staatlichen Ebenen mit 7,2 Mrd. Euro beziffern, wenn der aufgelaufene Investitionsstau in den nächsten 15 Jahren abgebaut werden soll.

Die Verkehrsministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die Finanzmittel bedarfsgerecht und überjährig zur Verfügung zu stellen und zur Abarbeitung des dringenden Nachholbedarfs an Bestandsnetzen ein Sondervermögen „Nachholende Sanierung“ zu schaffen. Sie bekräftigt ihre Forderung, den Einsatz der GVFG-Mittel auch für Erhalt und Sanierung zu ermöglichen.

Diese Forderungen entsprechen der Beschlusslage, die der StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in seiner Sitzung in Weeze am 9. April herbeigeführt hat. Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, sich weiterhin auf Bundesebene und im Rahmen der Verkehrsministerkonferenz für die von der Bodewig-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sanierung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland auch mittels eines Sondervermögens „Nachholende Sanierung“ einzusetzen. Der Ausschuss unterstützt die Forderung der Verkehrsministerkonferenz, dass sich Planung, Ausführung und Instrumente zur Bereitstellung der Verkehrsinfrastruktur zukünftig am verkehrlichen Bedarf (und nicht an liquiden Mitteln) orientieren müssen. Dies bedingt neben den bereitzustellenden Planungsmitteln auch eine angemessene Personalausstattung auf Landesebene.

Qualifiziertes Personal und dessen Finanzierung ist nach Auffassung des Ausschusses auch Grundlage eines Intelligenen Kommunalen Straßenerhaltungs- und Aufbruchmanagements, das das Ziel verfolgt, die öffentliche Straßeninfrastruktur als Hauptvermögenswert in der Bilanz jeder Kommune für die künftigen Generationen zu erhalten.

Az.: III/1 644-41

Mitt. StGB NRW Mai 2014

283 Kongress kommunale Wirtschaftsförderung NRW am 11. Juni 2014 in Moers

Das diesjährige Treffen der kommunalen Wirtschaftsförderereinrichtungen NRW wird am 11. Juni 2014 im ENNI Sportpark in Moers stattfinden. Mit dem aktuellen Schwerpunktthema „Wirtschaftsflächen der Zukunft“ soll angesichts der Diskussion um einen neuen Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen, den demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandel und die Gewerbeflächenpolitik der Kommunen und Regionen unter Beteiligung von Landesregierung, Unternehmen und Wissenschaft beraten werden, wie eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes zukünftig gelingen kann. Der Fokus wird darauf liegen, wie den Unternehmen auch in Zukunft Wirtschaftsflächen für ihren Bestand und ihre Entwicklung gesichert werden können.

Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Günther Horzetzky, hat für den Kongress zugesagt. Der Kongress wird von 09:30 Uhr bis 14:30 Uhr stattfinden. Im Anschluss daran findet bis gegen 16:30 Uhr unter dem Aspekt der „Wirtschaftsförderung live“ eine Rundfahrt durch das interkommunale Gewerbegebiet Genend statt.

Das genaue Programm sowie die Informationen zur Anmeldung des Kongresses der kommunalen Wirtschaftsförderer übersendet die Geschäftsstelle in Kürze. Um Kenntnisnahme und Vormerkung des Termins wird gebeten.

Az.: III/1 450-70

Mitt. StGB NRW Mai 2014

284 Tagung „Ländliche Wegenetze“

Am 14. Mai veranstaltet das Zentrum für ländliche Entwicklung im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ZeLE in der Stadthalle Olfen eine Tagung mit dem Titel: „Ländliche Wegenetze- Neue Anforderungen, Einsichten, Ideen“.

Ländliche Wege werden im bevölkerungsreichen Nordrhein-Westfalen vielfältig genutzt. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die Bevölkerung des ländlichen Raumes, Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie Erholungssuchende stellen unterschiedliche, gelegentlich konkurrierende Ansprüche an diese Wege. Veränderte Betriebsstrukturen bedingen oft größere land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, denen ältere ländliche Wege auf Dauer nicht Stand halten können.

Die Städte und Gemeinden müssen Finanzierungsmöglichkeiten für den Erhalt und die Anpassung ihrer Wegenetze suchen, um deren Nutzung laufend zu sichern. Eine Möglichkeit ist die Gründung eines Wegeunterhaltungsverbandes nach dem Vorbild der Wasser- und Bodenverbände sein. Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt mit dem Programm Ländlicher Raum 2014-2020 neue Fördermöglichkeiten für ländliche Wegenetze zu eröffnen.

In der Veranstaltung soll über neue Möglichkeiten und Erfahrungen berichtet und diskutiert werden. Verbindliche Anmeldungen sind bis zum 12. Mai 2014 per Brief oder Fax an das ZeLE im MKULNV – II B 2, 40190 Düsseldorf, möglich. Eine Bestätigung erfolgt nicht. Für die Teilnahme werden vor Ort 12 € brutto pro Person bar erhoben.

Az.: III/1 642-50

Mitt. StGB NRW Mai 2014

285 Pressemitteilung: Verkehrsfinanzierung muss verlässlich sein

Die NRW-Landesregierung muss sich verstärkt für die Sanierung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland einsetzen. Dies hat der Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr des Städte- und Gemeindebundes NRW heute in seiner Sitzung am Flughafen Weeze gefordert. Die von der Bodewig-Kommission auf Bundesebene vorgeschlagenen Maßnahmen müssten zügig umgesetzt werden. „Die im Koalitionsvertrag vorgesehenen fünf Mrd. Euro bis 2018 reichen bei weitem nicht aus, um die Engpässe in der Verkehrsinfrastruktur von Deutschland zu beseitigen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Als Einnahmequelle komme die bewährte Lkw-Maut infrage, da der Schwerlastverkehr maßgeblich die kommunalen Straßen beanspruche. „Die derzeitigen Überlegungen zur Ausweitung dieser Einnahmequelle unterstützen wir ausdrücklich“, so Schneider.

Zu begrüßen sei außerdem die Forderung der Verkehrsministerkonferenz, dass sich Planung, Ausführung und Instrumente zur Bereitstellung der Verkehrsinfrastruktur zukünftig am Bedarf und nicht an vorhandenen Mitteln orientieren müssten. Dies bedeute angesichts der demografischen Entwicklung gerade in Nordrhein-Westfalen, dass die Mittel schwerpunktmäßig für den Erhalt und die Sanierung vorhandener Verkehrswege eingesetzt werden müssten.

Dies erfordere neben Materialbeschaffung und Planungsleistungen auch eine angemessene Personalausstattung beim Land und bei den Kommunen. Daher bilde qualifiziertes Personal und dessen Finanzierung die Grundlage moderner, intelligenter Straßenerhaltungskonzepte. „Land und Kommunen müssen konsequent das Ziel verfolgen, die öffentliche Straßeninfrastruktur als Hauptvermögenswert in der Bilanz jeder Kommune für künftige Generationen zu erhalten“, betonte Schneider abschließend.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Mai 2014

286 Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe

Jeder Bau- und Betriebshof hat ähnliche Aufgabenstellungen, doch bei der täglichen Arbeit finden sich in jeder Kommune eigene Lösungen, die auf Wissen, Erfahrung und den örtlichen Gegebenheiten beruhen. Die Anforderungen wechseln mit den Jahreszeiten, was den Reiz der Arbeit ausmacht, gleichzeitig aber auch hohe Anforderungen mit sich bringt.

In einem halbjährlichen „Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe“ wird die KommunalAgenturNRW GmbH unter der Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebund NRW aktuelle organisatorische, technische oder rechtliche Entwicklungen ebenso wie jeweils ein Schwerpunktthema zur Diskussion einbringen. Verantwortliche aus den Bau- und Betriebshöfen können eigene Stärken weitergeben oder das Know-how ihrer Kollegen für den eigenen Betrieb nutzbar machen. Verbesserungspotential zu erkennen oder Erkenntnisse zu vermitteln ist Ziel des Austausches.

Die KommunalAgenturNRW GmbH kennt die speziellen Strukturen von Bau- und Betriebs-höfen aus zahlreichen Beratungen und hat fast zwei Jahrzehnte Praxis in der Ausrichtung kommunaler Erfahrungsaustausche. Der erste „Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe“ findet am Dienstag, 01. Juli 2014, von 09.30 Uhr bis 13.30 Uhr, beim Städte- und Gemeindebund NRW (Großer Sitzungssaal), Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, statt und ist kostenfrei. Herr Roland Thomas, Hauptreferent StGB NRW, berichtet über neue Ansätze bei der „Sanierung, Unterhaltung und Finanzierung von Wirtschaftswegen“. Anmeldung für die Auftaktveranstaltung

bis zum 18. Juni 2014 (Frau Birgit Weller, weller@KommunalAgenturNRW.de, Tel. 0211/ 430 77 272). Aktuelle Fragestellungen Ihres Bau- oder Betriebshofes können vorab eingereicht werden.

Az.: III/1 642-50

Mitt. StGB NRW Mai 2014

287

Neue EU-Förderperiode für Regionalfonds 2014-2020

Das so genannte „Operationelle Programm“ (OP), mit dem in Nordrhein-Westfalen die EU-Förderperiode 2014-2020 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) umgesetzt wird, wurde jetzt in Düsseldorf vorgestellt. Insgesamt stehen rund 2,4 Milliarden Euro bis 2020 zur Verfügung, die Hälfte davon wird aus EU-Mitteln bereitgestellt. Das Programm „Wachstum und Beschäftigung“ ist das wichtigste wirtschafts- und strukturpolitische Instrument in NRW in den nächsten Jahren. Insbesondere sollen die mittelständische Wirtschaft damit gestützt, Innovationen in wichtigen Leitmärkten unterstützt sowie der Klimaschutz und benachteiligte Stadtteile gefördert werden.

In einem landesweiten Abstimmungsprozess sind dazu vier Förderschwerpunkte festgelegt worden: Innovation, Klimaschutz, Stadtentwicklung/Prävention und Mittelstandsförderung. Die Mittel stehen für alle Regionen des Landes zur Verfügung und werden vornehmlich über Wettbewerbe verteilt.

Nach Freigabe des Programms durch die EU werden voraussichtlich ab September 2014 sukzessive Projektaufträge

- zum Thema „Quartiersentwicklung / Prävention“,
- an die Regionen des Landes und
- zu den acht Leitmärkten Maschinen und Anlagenbau/Produktionstechnik, Neue Werkstoffe, Mobilität und Logistik, Informations- und Kommunikationswirtschaft, Energie- und Umweltwirtschaft, Medien und Kreativwirtschaft, Gesundheit sowie Life Sciences

gestartet.

Für innovative Projekte in diesen zukunftssträchtigen Leitmärkten sind insgesamt rund 930 Millionen Euro vorgesehen. Im neuen Schwerpunkt Klimaschutz und Ökologie sollen knapp 600 Millionen Euro eingesetzt werden. Fast 500 Millionen Euro stehen für Stadtentwicklung und Prävention zur Verfügung; etwa 350 Millionen sind ausschließlich für die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen reserviert.

Az.: III 450-00

Mitt. StGB NRW Mai 2014

Bauen und Vergabe

288

Regionalkonferenz „Kooperation im Quartier“

Am 22.05.2014 wird in Magdeburg eine Regionalkonferenz zum ExWoSt-Forschungsfeld „Kooperation im Quartier (KIQ)“ durchgeführt. Die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in Kooperation mit Haus und Grund Deutschland e. V. durchgeführte Veranstaltung hat insbesondere die gemeinsame Wertsicherung und Quartiersaufwertung im Blick.

Ein erfolgreicher Stadtumbau und die Aufwertung von Wohnquartieren sind nur gemeinsam mit den Immobilieneigentümern möglich. Die weitaus meisten Wohnungen befinden sich im Eigentum von privaten Immobilieneigentümern. Diese sind daher als wichtige Akteure und Partner in der Stadtentwicklung zunehmend in das Blickfeld gerückt, wie beispielsweise in dem ExWoSt-Forschungsfeld „Kooperation im Quartier (KIQ)“. In vielen Kommunen wird diese Partnerschaft bereits aktiv gelebt, so dass mittlerweile zahlreiche Erfahrungen vorliegen.

Im vorgenannten Forschungsfeld stehen nun erstmals auch die Eigentümervereine und deren Zusammenarbeit mit Kommunen im Mittelpunkt. In einer Kooperation auf Augenhöhe wird erprobt, wie Eigentümervereine und Kommunen private Eigentümer aktivieren und beraten können.

Im Rahmen der oben genannten Veranstaltung soll folgenden Fragen nachgegangen werden:

- Welche Rolle und welche Aufgaben können Eigentümervereine in der Stadtentwicklung übernehmen?
- Wie sollten Kooperationen zwischen Kommune, Eigentümerverein und weiteren Partnern ausgestaltet sein?
- Wie können Eigentümer zu sinnvollen Investitionen motiviert und dabei unterstützt werden?
- Welche Möglichkeiten bietet die Städtebauförderung für die Entwicklung von quartiersbezogenen Projekten mit privaten Eigentümern?

Die Veranstaltung richtet sich an Vertreter von Kommunen, Ländern, Eigentümervereinen und an die interessierte Fachöffentlichkeit. Weitere Einzelheiten zum Programmablauf sowie zur Anmeldung können dem Einladungsflyer entnommen werden, welcher im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Städtebau und Wohnungswesen aufgerufen werden kann. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Az.: II gr

Mitt. StGB NRW Mai 2014

Der Landtag NRW hat am 09.04.2014 das „Gesetz zur Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts und einer wohnraumrechtlichen Vorschrift“ beschlossen. Das Gesetz wird demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW verkündet. Es tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Mit dem Änderungsgesetz werden die Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission des Landtags „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in Nordrhein-Westfalen“ und Anregungen der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt, die Instrumente der Wohnungsaufsicht zu bündeln und zu stärken.

Dazu werden in Artikel 1 des Änderungsgesetzes die Regelungen der allgemeinen Wohnungsaufsicht aus dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW (WFNG NRW) ausgegliedert und in Artikel 2 in einem eigenständigen Gesetz, dem Wohnungsaufsichtsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (WAG NRW) neu geregelt. Der Grundgedanke der Wohnungsaufsicht als ein Gesetz der Daseinsvorsorge mit ordnungsrechtlichen Elementen wird fortgesetzt. Insoweit bleibt die Wohnungsaufsicht eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde.

Aufgabe der Wohnungsaufsicht ist es, auf die Beseitigung von Missständen an Wohnraum hinzuwirken. Dazu werden die Eingriffstatbestände für die Gemeinden geschärft und die Vollziehbarkeit der wohnungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften verbessert. Die Gemeinden können bereits bei Anzeichen von Verwahrlosung in den Gebäuden und in den Außenanlagen Überprüfungen durchführen. Ferner können sie die Räumung überbelegter Wohnräume verlangen, bis der Zustand ordnungsgemäßer Belegung erreicht ist. Wegen der Bewertung der einzelnen Regelungen wird auf Schnellbrief Nr. 169 vom 26.09.2013 - zugänglich für StGB NRW-Mitgliedskommunen - verwiesen.

Az.: II 651-02-6 gr-ko Mitt. StGB NRW Mai 2014

290 **Planungshilfe für Windenergieanlagen**

Die EnergieAgentur.NRW hat im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) ein Internet-Werkzeug erstellt, mit dem unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung der idealtypische Planungs- und Genehmigungsprozess von Windenergieanlagen auf kommunaler Ebene dargestellt wird. Die Windplanung.Navi (www.windplanung-navi.de) richtet sich mit seinen umfangreichen Informationen und Erläuterungen sowohl an Bürgerinnen und Bürger als auch an die planenden Städte und Gemeinden.

Az.: II 620-50 gr-ko Mitt. StGB NRW Mai 2014

Am 11. April 2014 ist die Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie – VW-RL) im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Die Richtlinie gibt Hinweise für die Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts nach den §§ 15 und 16 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBl. I, Seite 639). Ihre Anwendung soll die Ermittlung des Vergleichs- beziehungsweise Verkehrswerts von bebauten Grundstücken beziehungsweise des Bodenwerts bebauter und unbebauter Grundstücke nach einheitlichen und marktgerechten Grundsätzen sicherstellen.

Die Richtlinie wurde unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und der für das Gutachterausschusswesen zuständigen Ministerien der Länder erarbeitet und wird allen in der Grundstückswertermittlung Tätigen zur Anwendung empfohlen.

Die amtliche Fassung der Richtlinie ist auch im Internet unter www.bundesanzeiger.de einsehbar. Wie das BMUB mitgeteilt hat, wird in einem nächsten Schritt die Ertragswertrichtlinie überarbeitet. Auch in diesem Fall werden die kommunalen Spitzenverbände an der Überarbeitung beteiligt.

Az.: II/1 620-05 Mitt. StGB NRW Mai 2014

292 **Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bei Kartellverstößen aus Sicht der EU**

Am 15.04.2014 wird das Europäische Parlament über den Kompromisstext der EU-Richtlinie über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union abstimmen. Die EU-Kommission hatte den vorgenannten Richtlinienvorschlag am 11.06.2013 vorgelegt.

Richtlinieninhalt

Die oben genannte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2013)404final) soll dazu beitragen, zum einen das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Kartellrechtsdurchsetzung zu verbessern und zum anderen Kartellgeschädigten die effektive Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zu ermöglichen. Dabei versucht die Richtlinie zu berücksichtigen, dass die Effektivität der Kronzeugenprogramme nicht unterminiert und die Kartellaufdeckung nicht insgesamt geschwächt wird.

Bislang haben Schadensersatzklagen gegen Kartellanten EU-weit mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten zu kämpfen. Beispielhaft sei auf das mangelnde Akteneinsichtsrecht Dritter in Kartellverfahrensakten oder auf das

Problem der Bezifferung eines Kartellschadens hingewiesen. Dem will der Richtlinienentwurf mit Modifizierungen des allgemeinen Zivil- und Zivilprozessrechts abhelfen. Gleichzeitig sollen drohende Schadensersatzklagen Unternehmen allerdings nicht davon abhalten, Kronzeugenanträge zu stellen. Dieses Spannungsverhältnis berücksichtigend enthält die aktuelle Richtlinie nur punktuelle Änderungen des Status Quo. Sie umfasst vor allem prozessuale Vorgaben zur Akteneinsicht, zum Umfang der Haftung von Kronzeugen und zur Beweislastverteilung. Folgende Regelungen sind aus Sicht des DStGB hervorzuheben:

- Gerichtliche Einzelfallabwägung bei der Offenlegung von Beweismitteln durch Kartellanten oder Dritte (Art. 5)
- Keine Offenlegung von Kronzeugenunternehmenserklärungen und Vergleichsausführungen (Art. 6 Abs. 2a)
- Bindungswirkung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden für die Gerichte des jeweiligen Mitgliedsstaats; Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedsstaaten gelten mindestens als Anscheinsbeweis (Art. 9)
- Beweiserleichterungen für Schadensersatzkläger auf der zweiten (oder weiter entfernten) Abnehmerstufe (Art. 13)
- Befugnis des Richters, den Schaden zu schätzen (Art. 16 Abs. 1 S. 2 – vgl. auch § 187 ZPO)
- Vermutung, dass Kartelle einen Schaden verursachen (Art. 16 Abs. 2a)
- Im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung gezahlte Beträge sind bei Schadensersatzklagen anzurechnen (Art. 18)

Gesetzgebungsverfahren

Am 11.06.2013 ist der oben genannte Richtlinienentwurf durch die EU-Kommission vorgestellt worden. Der Richtlinienentwurf ist anschließend sowohl im Rat als auch im Europäischen Parlament erörtert worden und es ist am 02.12.2013 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt worden. Von Januar bis März 2014 haben schließlich die informellen Trilogverhandlungen stattgefunden, bei denen die griechische Ratspräsidentschaft, die EU-Kommission und das Europäische Parlament Einigung über einen Kompromisstext erzielen konnten. Das EU-Parlament wird nun abschließend am 15.04.2014 über den Kompromisstext im Plenum abstimmen, so dass es danach lediglich noch der Zustimmung des Rates bedarf. Nach Inkrafttreten der Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten diese innerhalb von zwei Jahren umsetzen. Es ist zudem vorgesehen, dass vier Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist die Kommission die Richtlinie überprüfen und dem EU-Parlament und Rat dazu Bericht erstatten wird.

Anmerkung des DStGB

Die Zielrichtung des Richtlinienentwurfs, Kartellgeschädigten die effektive Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zu erleichtern, wird seitens des DStGB grundsätzlich begrüßt. Der DStGB hatte bereits im Jahr 2012 anlässlich des so genannten Feuerwehrbeschaffungskar-

tells das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zu einer Verbesserung des Rechtsrahmens zur vereinfachten Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bei Kartellverstößen aufgefordert. Der DStGB hat diese Forderung im Zuge der Diskussion um die vorgenannte EU-Richtlinie erneut vorgetragen und die Bundesregierung gebeten, auf eine entsprechende Umsetzung im Richtlinienentwurf zu achten.

Das vom Bundeskartellamt im Jahr 2011 aufgedeckte Preis- und Quotenkartell im Bereich von Feuerwehrfahrzeugen hat eindeutig aufgezeigt: Aus Sicht der von Kartellrechtsverstößen betroffenen Kommunen ist der Ausgleich erlittener Schäden von zentraler Bedeutung. In der Beschaffungspraxis sehen sich Städte und Gemeinden aber regelmäßig vor die Frage gestellt, ob sie die für eine Schadensschätzung erforderlichen Daten überhaupt beibringen oder ob sie erforderliche Schadensgutachten vorfinanzieren können. Mithin besteht für Kartellanten derzeit die Möglichkeit, kartellrechtswidrig erlangte Gewinne nicht an die Geschädigten auszahlen zu müssen. Dieses ist nach Auffassung des DStGB und seiner Mitgliedsverbände ein untragbarer Zustand. Der DStGB hat daher bereits im Jahr 2012 die Bundesregierung zu einer Anpassung des GWB-Rechtsrahmens auf nationaler Ebene sowie zu einer entsprechenden Interessenverfolgung auf europäischer Ebene aufgefordert.

Daher ist es erfreulich, dass nunmehr sowohl die EU-Richtlinie über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union als auch die am 28.03.2014 im EU-Amtsblatt veröffentlichten EU-Vergaberichtlinien (insbesondere die „Allgemeine“ Vergaberichtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014) die vorstehend beschriebenen kommunalen Forderungen aufgegriffen haben.

Art. 16 Abs. 2a der EU-Richtlinie über Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht sieht eine Vermutungsregelung dahingehend vor, dass Kartelle einen Schaden verursachen. Demnach müssen die Mitgliedsstaaten zukünftig gewährleisten, dass bei Zuwiderhandlungen in Form von Kartellen vermutet wird, dass die Zuwiderhandlung einen Schaden verursacht hat. Das zuwiderhandelnde Unternehmen hat das Recht, diese Vermutung zu widerlegen. Die Mitgliedsstaaten müssen zudem gewährleisten, dass die für die Ermittlung des Schadensumfangs getroffene Regelung, wer in welchem Umfang beweispflichtig ist und Tatsachen vortragen muss, dem Geschädigten die Ausübung seines Rechts auf Schadensersatz nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert.

Es bleibt abzuwarten, welche konkrete Formulierung der vorgenannten Regelung vom EU-Parlament Mitte April 2014 angenommen wird. Als Erfolg des DStGB kann zudem die neue Formulierung der EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG – hier: Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie – gewertet werden.

Gemäß Art. 57 Abs. 4 Ziffer d) können öffentliche Auftraggeber Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an (kommunalen) Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Auftraggeber über plausible Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Bieter / das Unternehmen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern Vereinbarungen getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen. Hiervon sind Kartellabsprachen zulasten der Städte und Gemeinden, wie etwa im Bereich des Feuerwehrbeschaffungskartells geschehen, umfasst.

Wichtig: Eine Wiederherstellung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit im Wege einer so genannten „Selbstreinigung“ ist gemäß Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie nur dann möglich, wenn der betreffende Bieter nachweist, dass er einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten (zum Beispiel Kartellverstoß) verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden.

Die vorstehende Richtlinienvorgabe greift somit die vom DStGB bereits im Rahmen des Feuerwehrbeschaffungskartells verlangte Verpflichtung der Unternehmen zu einer vergaberechtlichen „Selbstreinigung“ sowie zu einer dauerhaften Überprüfung und Zertifizierung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit auf. Auf Druck des DStGB hatten sich im Feuerwehrbeschaffungskartell die beteiligten Unternehmen zu einer umfassenden Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit in zukünftigen Vergabeverfahren verpflichtet. Diese „Selbstreinigung“ basiert auf einer vom DStGB erarbeiteten Checkliste. Darin ist den Unternehmen insbesondere die Durchführung personeller Maßnahmen als auch strukturell-organisatorischer Maßnahmen verpflichtend vorgegeben worden. Zudem wurde den Unternehmen die Pflicht auferlegt, umfassend an der Schadensaufklärung und der Schadensbeseitigung mitzuwirken.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2014

293 Wettbewerb „Vergabepreis NRW 2014“

Der Vergabepreis NRW 2014 - Wegweiser für soziale Beschaffung wird jährlich vom Eine Welt Netz NRW mit dem Bündnis für öko-soziale Beschaffung NRW an eine Stadt, eine Gemeinde oder einen Landkreis verliehen, die in ihrem Beschaffungswesen soziale Kriterien im Sinne der internationalen Menschen- und Arbeitsrechte beachten und damit in herausragender Weise Verantwortung übernehmen.

Schirmherrin des Preises ist Bärbel Dieckmann, Präsidentin der Welthungerhilfe. Eine prominent besetzte siebenköpfige Jury entscheidet im Herbst über die diesjährige Preisträgerin. Bewerben können sich alle Städte, Gemein-

den und Kreise in NRW. Bewerbungsfrist: 17. September 2014. Wettbewerbsunterlagen und weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.eine-welt-netz-nrw.de/seiten/1999/>

Kontakt: Angela Schmitz, Eine Welt Netz NRW e. V., Karsenenstr. 6, 40213 Düsseldorf, Tel. 0049-(0)211 / 87592-779, Fax 0049-(0)211 / 6009-258, E-Mail: angela.schmitz@eine-welt-netz-nrw.de, www.eine-welt-netz-nrw.de.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2014

294 Studie zur Überprüfung der Bieterreignung in Vergabeverfahren

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat im Dezember 2013 die Ergebnisse einer Studie zur Praxis der Überprüfung der Bieterreignung in Vergabeverfahren (nach § 6 VOB/A) vorgestellt. Die Studienergebnisse belegen, dass die Vorgaben zur Eignungsprüfung nach VOB/A in der Vergabepaxis von Bund, Ländern und Kommunen unterschiedlich umgesetzt werden.

Ausgangspunkt der Untersuchung war die Vermutung, dass die Vorgaben zur Eignungsprüfung in der Vergabepaxis nicht immer umgesetzt werden. Es wurde ebenfalls vermutet, dass ein Zusammenhang zwischen einer nicht vollumfänglich den Vorgaben entsprechenden Eignungsprüfung und der nach wie vor vorhandenen Zurückhaltung von (Bau-) Unternehmen bezüglich einer Präqualifikation bestehen könnte.

Vor diesem Hintergrund wurde das Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb der TU Braunschweig damit beauftragt, im Rahmen einer Umfrage die Vergabepaxis in Bezug auf die Eignungsprüfung nach VOB/A zu erheben. Es sollte insbesondere ermittelt werden, wie Vergabestellen mit den Vorgaben zur Eignungsprüfung umgehen und wie die Vorlage und Überprüfung von Eigenerklärungen und Einzelnachweisen im Detail abläuft. Die TU Braunschweig hat im Ergebnis insgesamt 399 beantwortete Fragebögen von Bund, Ländern und kommunalen Vergabestellen als Datengrundlage ausgewertet.

Zwar zeigen die Ergebnisse, dass die Vorgaben zur Eignungsprüfung nach VOB/A in der Vergabepaxis nicht immer voll umfänglich umgesetzt werden. Gleichwohl ist ermittelt worden, dass die inhaltliche Überprüfung der Unterlagen zur Eignung hinsichtlich der Eignungskriterien Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit seitens der Vergabestellen mehr oder weniger regelmäßig erfolgt. Vielfach werden zudem Eigenerklärungen als Eignungsnachweise anerkannt.

Einzelheiten können dem Schlussbericht „Vorlage und Überprüfung der Eignungsnachweise nach § 6 VOB/A in der Praxis“ entnommen werden. Der Bericht ist im Internet unter www.dstgb-vis.de abrufbar.

Az.: II/1 650-09

Mitt. StGB NRW Mai 2014

295 Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Das Bundeskabinett hat am 25.03.2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr beschlossen. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der gleichnamigen EU-Richtlinie 2011/7/EU. Kernstücke des Entwurfs sind Neuregelungen im Zweiten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Hervorhebenswert sind unter anderem die Regelungen zu Zahlungshöchstfristen. Um die Schuldner noch stärker zur unverzüglichen Zahlung anzuhalten, schränkt bereits die Richtlinie 2011/7/EU die Vertragsfreiheit der Parteien ein, Zahlungsfristen zu vereinbaren.

Vertraglich vereinbarte Zahlungsfristen zwischen Unternehmen sind nach Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie grundsätzlich auf 60 Tage beschränkt, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben und dies für den Gläubiger nicht nachteilig ist. Ist der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber, darf die Vereinbarung über eine Zahlungsfrist 30 Tage nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde und das Abweichen aufgrund der besonderen Natur oder der besonderen Merkmale des Vertrags objektiv begründet ist. In keinem Fall darf die Vereinbarung der Zahlungsfrist mit einem öffentlichen Auftraggeber als Schuldner 60 Tage überschreiten. Die vorgenannte Richtlinienregelung findet nunmehr Eingang in einem neuen § 271 a BGB zur Vereinbarung über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen.

Der Gesetzentwurf regelt ferner u. a die Verzugsfolgen in den Fällen, in denen ein Unternehmer oder ein öffentlicher Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät. Er verschärft die Folgen des Zahlungsverzugs, indem er den gesetzlichen Verzugszins um einen Prozentpunkt auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz anhebt. Zudem räumt er dem Zahlungsgläubiger bei Verzug des Schuldners einen Anspruch auf eine Pauschale in Höhe von 40 Euro ein.

Diese Regelungen werden flankiert durch eine Regelung im Unterlassungsklagengesetz, wonach Unternehmensverbände die Möglichkeit erhalten, auf Unterlassung der Verwendung einer Vertragsbestimmung oder einer Praxis zu klagen, nach der von den gesetzlichen Regelungen über die Zahlungsfrist, den Verzugszinssatz und die Pauschale abgewichen wird.

Die neuen Regelungen sollen auf alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Schuldverhältnisse angewendet werden. Darüber hinaus sollen sie auch auf früher entstandene Dauerschuldverhältnisse angewendet werden, soweit die Gegenleistung, für die ein Entgelt gefordert wird, nach dem 30. Juni 2015 erbracht wird.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat im Rahmen ihrer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung unterstrichen, dass sie die zulasten öffentlicher Stellen (Auftraggeber) mit der EU-Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgenommenen Verschärfungen für nicht

angemessen hält und diese Maßnahmen ablehnt. Insbesondere bei umfangreichen, nicht das Geschäft der laufenden Verwaltung betreffenden Aufträgen, etwa bei großen Investitionsvorhaben, ist eine Zahlung von umfangreichen Teil- und Schlussrechnungen innerhalb von 30 Tagen nach den prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Haushaltsgesetze der Länder bereits aus der Natur der Sache heraus kaum einzuhalten. Hierfür fordert die Bundesvereinigung weiterhin Ausnahmeregelungen im Zweiten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens wird informiert. Der Gesetzentwurf ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB-Internetangebotes abrufbar unter Fachinfo und Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe = Vergabe.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2014

296 EU-Vergaberichtlinien im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Die neuen EU-Vergaberichtlinien sind am 28.03.2014 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden und treten damit am 17.4.2014 in Kraft. Die Richtlinien müssen innerhalb von zwei Jahren in deutsches Recht umgesetzt werden, also bis zum 17.04.2016.

Es handelt sich um folgende Richtlinien:

- RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG
- RICHTLINIE 2014/23/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe
- RICHTLINIE 2014/25/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG

Der DStGB wird die nun anstehende Umsetzung der neuen EU-Richtlinien in nationales Recht eng begleiten und auf eine praxisgerechte und handhabbare Umsetzung aus Sicht der Städte und Gemeinden achten.

Die oben genannten Richtlinien stehen auf der Homepage www.dstgb-vis.de zum Download bereit.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2014

297 OLG Düsseldorf zur Preiswertung bei funktionaler Ausschreibung

Der „niedrigste Preis“ darf bei einer funktionalen Ausschreibung nicht das einzige Zuschlagskriterium sein, hat das Oberlandesgericht Düsseldorf am 11.12.2013 entschieden (Verg 22/13). Nach dem OLG dürfen öffentliche Auftraggeber den Preis als einziges Zuschlagskriterium bei

einer funktionalen Ausschreibung nur dann festlegen, wenn andere Kriterien nicht geeignet sind oder nicht erforderlich erscheinen. Bei einer funktionalen oder teilfunktionalen Ausschreibung, wie etwa von Planungsleistungen, im Fall des OLG Düsseldorf sind notwendigerweise neben dem Preis auch die qualitativen Elemente zu prüfen, da die Angebote sich gerade hier unterschieden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2014

298 2. Katastermodernisierungsgesetz NRW verabschiedet

Der Landtag NRW hat am 26.03.2014 das „das 2. Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens“ (2. Katastermodernisierungsgesetz) verabschiedet. Das Gesetz wird demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW bekannt gemacht. Es tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem 2. Katastermodernisierungsgesetz wird das Berufsrecht der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in NRW grundlegend reformiert und das Vermessungs- und Katastergesetz an die aktuellen Entwicklungen im Vermessungs- und Katasterwesen angepasst. Im Zuge der Rechtsbereinigung wird mit diesem Gesetz auch das Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marktsteinen vom 24.05.1901 aufgehoben.

Weitere Hinweise zu den gesetzlichen Änderungen können der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 18.09.2013 entnommen. Diese sowie der Gesetzentwurf mit Begründung können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter Fachinfo und Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

299 Wettbewerb „Bioenergiedörfer 2014“ gestartet

Der bundesweite Wettbewerb „Bioenergiedörfer 2014“ richtet sich an Orte im ländlichen Raum in Deutschland, die mindestens 50 Prozent ihres Strom- und Wärmebedarfs aus regional erzeugter Biomasse decken. Prämiert werden drei besonders innovative Bioenergiedörfer, die die effiziente Nutzung von Bioenergie in hervorragender Weise mit regionaler Entwicklung verknüpfen, die Bevölkerung vor Ort in die Prozesse entscheidend einbinden und die Nutzung von Bioenergie aktiv in das Regionalmarketing integrieren. Damit sollen die Bioenergiedörfer 2014 Vorbildwirkung für die Entwicklung ländlicher Regionen und die regionale Nutzung von Biomasse entfalten.

Die mit jeweils 10.000 Euro dotierten drei Preise „Bioenergiedorf 2014“ werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft (BMEL) ausgeschrieben und zur „Energy Decentral“ in Hannover im November 2014 vergeben. Die Preisgelder sollen für die Weiterentwicklung der Bioenergiedörfer zum Einsatz kommen. Die Um-

setzung des Wettbewerbs erfolgt durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR).

Der Wettbewerb „Bioenergiedörfer 2014“ stellt sich das Ziel, besonders gelungene Ansätze zur Erzeugung und Nutzung von Bioenergie in ländlichen Räumen auszuzeichnen. Er soll das energie-, land- und forstwirtschaftliche Engagement, den gesellschaftlichen Einsatz sowie die touristische Multiplikatorfunktion bestehender Bioenergiedörfer in der Öffentlichkeit bekanntmachen und Vorbehalte gegen regionale Energieversorgungskonzepte auf der Basis von Biomasse abbauen.

Mit seiner öffentlichen Wahrnehmung und der Preisverleihung rückt der Wettbewerb die Themen Bioenergie und nachwachsende Rohstoffe, klimafreundliche Energieversorgung, nachhaltige kommunale Entwicklung, Wertschöpfung in ländlichen Räumen und integrierte gesellschaftliche Prozesse in den Fokus der Aufmerksamkeit und stellt Lösungen mit Beispielcharakter heraus.

Die Teilnahme am Wettbewerb „Bioenergiedorf 2014“ steht allen Dörfern, Orts- und Stadtteilen in Deutschland offen, deren Wärme- und Stromversorgung jeweils zu mindestens 50 Prozent auf regional erzeugter Biomasse basiert.

Die Bewerbungsunterlagen sind im Internet abrufbar unter www.bioenergie-doerfer.de/bewerbung. Bewerbungsschluss ist der 15. Juni 2014. Anhand der nachfolgenden Kriterien wird eine unabhängige Jury die drei Gewinner auswählen:

- Versorgungsgrad mit Bioenergie
- Effizienz, Nachhaltigkeit und Innovation
- Regionale Wertschöpfung
- Beteiligung der Bevölkerung
- Aktive Verwendung des Bioenergieansatzes in der Öffentlichkeit

Weitere Informationen sowie der Wettbewerbsflyer sind online abrufbar unter www.bioenergie-doerfer.de sowie www.fnr.de.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

300 Bundesverwaltungsgericht zu Straßenplanung in Vogelschutzgebiet

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Urteil vom 27.03.2014 (Az.: 4 CN 3.13) entschieden, dass ein Bebauungsplan für eine Ortsumgehungsstraße, der die Straßentrasse in einem faktischen Vogelschutzgebiet festsetzt und damit gegen das Beeinträchtungsverbot der europäischen Vogelschutzrichtlinie (V-RL) verstößt, nicht dadurch nachträglich „geheilt“ wird, dass das Land nach Abschluss der Planung ein Vogelschutzgebiet an die EU-Kommission meldet, das an die Straßentrasse heranreicht, diese aber nicht in das Schutzgebiet einbezieht.

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist der Bebauungsplan Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Benserle“ der Stadt Esens. Der Antragsteller ist Eigentümer

Die 18 Parallelverfahren betreffen Ausgleichsbeträge für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen (§ 154 BauGB). Die Frist für die Festsetzung dieser Abgabe beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Abgabe entsteht gemäß § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der rechtsförmlichen Aufhebung der Sanierungssatzung. Diese Aufhebung hatte die Stadt erst im Jahre 2006 beschlossen, obwohl die letzten Sanierungsmaßnahmen bereits im Jahre 1989 durchgeführt worden waren.

Auf Klage der Eigentümer hatte das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Bescheide aufgehoben und sich hierbei u.a. darauf gestützt, dass die Festsetzung der Abgaben verjährt sei. Das OVG NRW hat diese Auffassung bestätigt: Zwar sei für den Beginn der Festsetzungsfrist nach bisheriger Rechtsprechung maßgeblich, wann die Sanierungssatzung förmlich aufgehoben worden sei, während es auf den tatsächlichen Abschluss der Sanierung nicht ankomme. Dieser Rechtsprechung könne jedoch aus Gründen des rechtsstaatlichen Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nicht mehr gefolgt werden, wenn die Aufhebung der Sanierungssatzung - wie hier - pflichtwidrig verzögert worden sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die vorinstanzliche Entscheidung nur im Ergebnis bestätigt. Zu Recht hat das OVG zwar angenommen, dass das rechtsstaatliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit auch bei der Festsetzung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge Geltung beansprucht. Auch Grundeigentümer im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet können nicht zeitlich unbegrenzt nach Entstehung der sanierungsbedingten Vorteilslage in Anspruch genommen werden.

Ein vom OVG im Wege der verfassungskonformen Auslegung des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB für richtig gehaltenes Abstellen auf den tatsächlichen Abschluss der Sanierung liefe jedoch auf eine Deutung hinaus, die das gesetzgeberische Anliegen in einem zentralen Punkt verfälscht. Dem rechtsstaatlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit wird vielmehr auf der Grundlage allgemeiner Instrumente wie etwa dem auch im öffentlichen Recht anzuwendenden Grundsatz von Treu und Glauben oder allgemeinen Verjährungsregeln hinreichend Rechnung getragen. Die vorinstanzliche Entscheidung erwies sich aber aus anderen Gründen als richtig.

Die Städte und Gemeinden sollten daher nach Beendigung der Maßnahme und der Erlangung des Vorteils zeitnah eine Veranlagung vornehmen. Dies gilt nicht nur für die Sanierungsbeiträge sondern insbesondere auch für Erschließungsbeiträge sowie sonstige Beiträge nach dem BauGB.

Im Übrigen hat das BVerfG (Nichtannahmebeschluss vom 03.09.2013, 1 BvR 1282/13) nochmals seine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine zeitlich unbefristete Festsetzung von Beiträgen nach Erlangung des Vorteils bekräftigt. Konkret ging es um § 8 Abs. 7 S. 2 Halbsatz 1 KAG Brandenburg, welcher jedoch vom Wortlaut mit der Regelung in § 8 Abs. 7 S. 2 Halbsatz 1 KAG NRW identisch ist. Eine endgültige Klärung soll nach dieser Entscheidung

jedoch erst in dem Hauptsacheverfahren vor den Verwaltungsgerichten herbeigeführt werden.

Für das Beitragsrecht nach dem KAG NRW sei in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des OVG NRW (Urteil vom 18. Mai 1999, 15 A 2880/96 im Hinblick auf einen Kanalanschlussbeitrag) verwiesen. Im Falle der Nichtigkeit einer Satzung ist danach nur eine rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung möglich. Von diesem Zeitpunkt aus ist dann die Verjährung zu bestimmen. Dies führt letztendlich dazu, dass eine zeitlich unbegrenzte Inanspruchnahme in diesem Bereich nicht möglich ist und daher auch dieser neuen Rechtsprechung des BVerfG entsprechen dürfte.

Az.: III/1

Mitt. StGB NRW Mai 2014

304 Tagung „Energieeffizient Bauen und Sanieren“

Mit Schnellbrief Nr. 28 vom 13.02.2014 hatten wir darüber informiert, dass der Städte- und Gemeindebund NRW in Kooperation mit der KommunalAgenturNRW, dem Öko-Zentrum NRW und der Energieagentur.NRW eine Tagung zum energieeffizienten Bauen und Sanieren für Mitarbeiter von Kommunen und kommunalen Unternehmen anbietet. Für die Veranstaltung, die am Freitag, dem 25.04.2014 in Aachen stattfindet, sind noch einige Plätze frei.

Ziel der Veranstaltung ist es, den Teilnehmern mit dem Energie- und Gebäudemanagement eine strategische Herangehensweise für die energetische Optimierung des kommunalen Gebäudebestands zu vermitteln. Dazu werden den Teilnehmern neben Informationen zum Passivhausstandard die neuen Regelungen der Energieeinsparverordnung 2014 sowie Förderprogramme für kommunale Neubau- und Sanierungsmaßnahmen vorgestellt. Hinweise über eine Methodik für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau und Erfahrungsberichte kommunaler Bauvorhaben aus der Praxis runden das Programm ab.

Die Tagung findet parallel zur erstmals in NRW durchgeführten Passivhaustagung statt und schließt den anschließenden kostenlosen Besuch der Ausstellung der Passivhaustagung ein. Dank der Unterstützung der Energieagentur.NRW kann die Tagung für kommunale Mitarbeiter für eine ermäßigte Gebühr von 30,- Euro (inkl. MwSt.) angeboten werden. Das Programm sowie weitere Hinweise zur Anmeldung und zur Anreise finden Sie im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter Fachinfo und Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe = Veranstaltungen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

305 5. Deutscher Baugerichtstag am 23. und 24. Mai 2014 in Hamm

Der 5. Deutsche Baugerichtstag findet in diesem Jahr vom 23. bis 24. Mai 2014 in Hamm/Westfalen statt. Wie auch

bei den vorangegangenen Baugerichtstagen widmet sich auch der 5. Deutsche Baugerichtstag den aktuellen Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen des privaten und öffentlichen Baurechts sowie i des Vergaberechts und des Architekten- und Ingenieurrechts. Hinweisen möchten wir insbesondere auf den Arbeitskreis I zum Bauvertragsrecht, den Arbeitskreis II zum Vergaberecht, den Arbeitskreis IV zum Architekten- und Ingenieurrecht und den Arbeitskreis VIII zum Öffentlichen Recht. Der Arbeitskreis VIII widmet sich zentralen Fragestellungen an der Schnittstelle von Bauleitplanungs- und Immissionsschutzrecht.

Das Programm der Tagung kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter Fachinfo und Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe = Veranstaltungen abgerufen werden. Weiterführende Informationen zur Tätigkeit der einzelnen Arbeitskreise finden Sie in den zu einem Tagungsband zusammengefassten Thesenpapieren, die als Sonderbeilage zu Heft 3/14 der Zeitschrift Baurecht verfügbar sind bzw. auf der Homepage des Deutschen Baugerichtstages unter www.baugerichtstag.de eingesehen werden können.

Az.: Il gr Mitt. StGB NRW Mai 2014

306 Tag der Städtebauförderung

Die Bürgerbeteiligung in der Städtebauförderung und Stadtentwicklung soll ab Mai 2015 mit einem jährlich bundesweit stattfindenden „Tag der Städtebauförderung“ gestärkt werden. Der gemeinsam von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden getragene Aktionstag soll Projekten in kleineren Gemeinden, Mittel- und Großstädten ein Forum bieten.

Der „Tag der Städtebauförderung“ ist ab 2015 als jährlich wiederkehrende bundesweite Veranstaltung in möglichst vielen Städten und Gemeinden auf freiwilliger Basis geplant. Die konkreten Planungen für einen solchen „Tag der Städtebauförderung“ haben jetzt begonnen.

Im Mittelpunkt sollen Beteiligungsveranstaltungen sowie Informationen zu Aufgaben, Umsetzung und Ergebnissen der Städtebauförderung stehen. Mit Hilfe des „Tags der Städtebauförderung“ wollen die Verantwortlichen die Erfolge der Städtebauförderung anhand konkreter Projekte erfahrbar machen, diese einer breiteren Öffentlichkeit näher bringen und zur Mitwirkung an Prozessen der Stadtentwicklung anregen.

Am 09. Mai 2015 sollen erstmals vor allem in den Programmgebieten der Städtebauförderung unterschiedliche Veranstaltungen stattfinden, die über Projekte, Strategien und Ziele in der Städtebauförderung informieren und zur Beteiligung und Mitgestaltung einladen. Wie bereits ausgeführt ist eine Teilnahme freiwillig.

Wichtig: Die einzelnen Projekte und Veranstaltungen sind als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme förderfähig. Die Veranstaltungen der Städte und Gemeinden werden zudem durch eine gemeinsame Rahmenkommunikation von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sowie

konzeptionelle und organisatorische Arbeitshilfen für die Kommunen unterstützt. In diesem Rahmen wird auch ein Handbuch entstehen, das konkrete Arbeitshilfen für die Veranstaltungsplanung und -durchführung sowie Informationen zu Ziel und Konzept eines „Tag der Städtebauförderung“ beinhaltet.

Weiterführende Informationen und Ergebnisse der angelegenen Vorbereitung werden auf der nachfolgenden Internetseite zur Verfügung gestellt:

http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Grundlagen/TagDerStBF/TagDerStBF_node.html.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Mai 2014

307 Neue Website des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“

Eine neue Website des Bundesbauministeriums und des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) informiert über das KfW-Programm 432 „Energetische Stadtsanierung“. Interessierte Kommunen und Projektakteure erhalten darin zahlreiche Anregungen zu Quartierskonzepten und dem Sanierungsmanagement. Informationen gibt es zu Fördermöglichkeiten, den Pilotprojekten des Programms und zur Begleitforschung. Die Website wird fortlaufend um Hinweise aus der Praxis erweitert.

Mit dem 2011 gestarteten KfW-Programm wird der energetische Sanierungsprozess vom Einzelgebäude hin zum Quartier erweitert. Gebäudesanierung, Energieversorgung und der Einsatz erneuerbarer Energien werden in integrierten Konzepten verknüpft. Das Programm ermöglicht flexible Strategien, die sich in vielen Gebieten umsetzen lassen – von historischen Altstädten über große Wohnsiedlungen bis hin zu Quartieren am Stadtrand. Kommunen, Wohnungswirtschaft, private Eigentümer, Mieter und Energieversorger ziehen an einem Strang und arbeiten gemeinsam an der Umsetzung.

„Um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen, müssen wir die energetische Sanierung auf eine breite städtebauliche Basis stellen. Die Erfahrungen der Pilotprojekte sind sowohl für die Weiterentwicklung des Förderprogramms als auch für die kommunale Praxis besonders wichtig. Die auf der Website vorgestellten Beispiele machen deutlich, was schon jetzt möglich ist“, erklärt BBSR-Direktor Harald Herrmann.

Die Pilotprojekte wurden im Rahmen der Einführung des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ 2011 auf Vorschlag der Bundesländer ausgewählt. Bundesweit sind heute 61 Quartiere an der Erstellung integrierter energetischer Quartierskonzepte und der Einführung von Sanierungsmanagements beteiligt. Das BBSR begleitet die Projekte wissenschaftlich, unterstützt den Ergebnistransfer und erarbeitet Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms. Weitere Informationen im Internet unter www.energetische-stadtsanierung.info.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Mai 2014

Bundesjustizminister Heiko Maas hat am 20.03.2014 den Gesetzentwurf zur Einführung einer „Mietpreisbremse“ (Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung – Mietrechtsnovellierungsgesetz (MietNovG)) vorgelegt. Er sieht eine Obergrenze für Neuvertragsmieten und die Senkung der Kappungsgrenzen im Mietrecht vor. Das Gesetz soll 2015 in Kraft treten.

Die Mietpreisbremse soll für die Neuvermietung bestehender Wohnungen gelten. Nicht erfasst werden Erstvermietungen in Neubauten sowie Wiedervermietung umfassend modernisierter Wohnungen. Im Fall der Neuvermietung darf die Miete nicht um mehr als 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Erreicht werden soll dieses Ziel über Gebietsausweisungen durch die Länder. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Gebietes mit angespanntem Wohnungsmarkt. In derartigen Regionen können die Bundesländer bei Wiedervermietungen auf der Grundlage des Mietrechtsänderungsgesetzes vom Mai 2013 bereits die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen in bestehenden Mietverhältnissen auf 15 % in drei Jahren reduzieren. Hamburg, Bayern und Berlin haben hiervon bereits Gebrauch gemacht.

In NRW wird gerade der Entwurf einer Kappungsgrenzenverordnung (KappGrenzVO NRW nach § 558 Abs. 3 BGB) beraten, mit der eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen sichergestellt werden soll. Die beabsichtigte Verordnung bestimmt 59 Kommunen, in denen diese Versorgung gefährdet ist und daher dort die Kappungsgrenze bei der Anpassung von bestehenden Mietverträgen an die ortsübliche Vergleichsmiete gemäß § 558 Absatz 3 Satz 2 und 3 BGB um 5 % auf 15 % herabgesetzt wird (siehe hierzu im einzelnen Schnellbrief Nr. 23 vom 05.02.2014).

Die Geschäftsstelle sieht trotz der Intention, Wohnraum bezahlbar zu machen, im vorgelegten Gesetzentwurf keinen nachhaltigen Lösungsansatz. Zwar sind in stark nachgefragten Städten und Gemeinden zum Teil deutliche Mietsteigerungen zu verzeichnen. Von 2005 bis 2012 sind aber im Bundesdurchschnitt die Angebotsmieten lediglich um 9,6 Prozent gestiegen, also unterhalb der Inflationsrate. Gesetzliche Beschränkungen von Mieterhöhungs- und Modernisierungsspielräumen können sich investitionshemmend auswirken. Es besteht auch die Gefahr, dass notwendige Modernisierungen in den Wohnungsbestand zurückgefahren werden. Auch der bürokratische Aufwand zur Kontrolle der Mietpreisbremse und die Verhinderung von Umgehungen ist ein Nachteil dieses Instruments.

Städte und Gemeinden koppeln vielfach ihre Baulandausweisung gegenüber Investoren an die Forderung, dass diese einen Teil ihrer Wohnungen für sozial schwache Personen zur Verfügung stellen müssen und dafür eine

öffentliche Förderung erhalten sollen. Auch kommunale „Einheimischenmodelle“, über die sozial schwache und ortsansässige Bürger Baugrundstücke oder Mietwohnungen der Stadt preisgünstiger erhalten, sind wichtige Steuerungselemente. Dieses Modell gilt es – insbesondere gegenüber den Widerständen der EU-Kommission wegen angeblichen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot – zu erhalten.

Die Preisbildung für Wohnungsmieten hängt vor allem vom Wohnungsangebot auf dem lokalen Wohnungsmarkt ab. Wohnungsmangel führt zu höheren Mieten. Insofern ist ein effektives Mittel zur Begrenzung überhöhter Mieten ein größeres Angebot an Mietwohnungen, insbesondere im preisgebundenen Segment. Maßgeblich ist daher eine nachhaltige kommunale Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitik. Insoweit wird auf die mit Schnellbrief Nr. 104 vom 11.06.2013 veröffentlichten „Kommunalen Leitlinien zur Wohnungspolitik“ verwiesen.

Az.: II 651-07/3 gr

Mitt. StGB NRW Mai 2014

Umwelt, Abfall und Abwasser

309 Nationales Programm zum Hochwasserschutz

Auf Bund-Länder-Ebene wird derzeit an einem Programmvorschlag für ein Nationales Hochwasserschutzprogramm gearbeitet. Dieser soll bis zur Umweltministerkonferenz im Herbst 2014 vorgelegt werden, schreibt die Bundesregierung in einer Antwort (18/938) auf eine Kleine Anfrage (18/748) der Fraktion Die Linke.

Der Programmvorschlag soll eine Liste prioritärer und insbesondere überregionaler Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes, insbesondere zur Gewinnung von Rückhalteräumen mit signifikanter Wirkung auf die Hochwasserscheitel enthalten, heißt es darin. Außerdem sollen Vorschläge zur Beseitigung von Schwachstellen bei vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen sowie für eine gemeinsame Finanzierungstrategie erarbeitet werden.

Die Länder prüfen derzeit, welche Maßnahmen für die Aufnahme in das Nationale Hochwasserschutzprogramm in Betracht kommen. Die Maßnahmenvorschläge sind anschließend noch einer Abstimmung zwischen den Ländern und einer Plausibilisierung in den Flussgebietsgemeinschaften zu unterziehen, schreibt die Bundesregierung weiter. Nach dem Koalitionsvertrag sollen für den Bau von Hochwasserschutzanlagen zudem die Möglichkeiten für beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren ausgeschöpft werden. Zur Stärkung der Koordinierungskapazität des Bundes ist zudem im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bauen und Reaktorsicherheit die Einrichtung eines Referats Hochwasserschutz geplant.

Die Erarbeitung eines Nationalen Programms zum Hochwasserschutz ist aus Sicht des StGB NRW grundsätzlich zu

begrüßen. Städte und Gemeinden brauchen einen gestärkten Handlungsrahmen, um die Erfordernisse des Hochwasserschutzes effektiv umsetzen zu können. Bund und Länder müssen die Kommunen insbesondere in der Umsetzung konkreter Schutzmaßnahmen vor Ort finanziell unterstützen und das Vorgehen – über Ländergrenzen hinweg – besser koordinieren.

Az.: II 23-20- gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

310

Verwaltungsgericht Münster zur Regenwassergebühr

Das VG Münster hat mit Urteil vom 26.03.2014 (Az. 7 K 2604/12) entschieden, dass das Land NRW verpflichtet ist Niederschlagswassergebühren für seine Landesstraßen zu zahlen, wenn das Straßenoberflächenwasser als Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Mit der Einleitung des Straßenoberflächenwassers in die gemeindliche (öffentliche) Abwasseranlage sei der Gebührentatbestand verwirklicht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.07.2013 – Az. 9 A 1290/12).

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 24.07.2013 – Az. 9 A 1290/12) erweist sich nach dem VG Münster auch die geschlossene Vereinbarung zwischen dem Land als Straßenbaulastträger und der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde als nichtig, weil sie einen unzulässigen Gebührenverzicht darstellt. Insoweit habe das OVG NRW bereits darauf hingewiesen, dass angesichts der ungewissen Kosten- und Gebührenentwicklung die für die Wirksamkeit des vertraglichen Gebührenverzichts nötige Adäquanz zwischen Leistung und Gegenleistung nicht festzustellen sei.

Ebenso war – so das VG Münster – mit der nichtigen Vereinbarung auch nicht die Straßenbaulast oder eine Sonderbaulast hinsichtlich der Entwässerung der betroffenen Teile der Landesstraßen von dem klagenden Land (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW) auf die Stadt übertragen worden sei. Eine solche Baulastübertragung im Sinne des § 45 Straßen- und Wegegesetz NRW ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Vereinbarungen.

Ausweislich ihrer Überschrift handele es sich um eine Vereinbarung „zur Regelung der Kostenbeteiligung wegen Inanspruchnahmen von Kanalisationsanlagen der Stadt“. Eine (Teil-)Übertragung der Baulast ergebe sich daraus nicht. Im Gegenteil sei das auf Seite 1 genannte Ziel der Vereinbarung nur die Regelung der Mitbenutzung von Kanalanlagen der Stadt durch die Straßenbaulastträger der Bundes- und Landesstraßen. Auch nach Ziff. 3 der Vereinbarung blieben die Straßenbaulasten des Bundes bzw. des Landes gerade unberührt.

Az.: II/2 24-21 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

311

Verwaltungsgericht Minden zur Regenwassergebühr

Das VG Minden hat mit Urteil vom 17.02.2014 (Az. 3 K 2026/13) entschieden, dass das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet ist, Regenwassergebühren für die Straßenoberflächenentwässerung von Landesstraßen an eine Gemeinde zu zahlen. Nach dem VG Minden unterfallen auch Straßengrundstücke dem Grundstücksbegriff in der Gebührensatzung der beklagten Gemeinde, nach welcher sich die Niederschlagswassergebühr auf der Grundlage der bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken bemisst, von denen das Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Nach dem VG Minden liegt die Notwendigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung bei Straßengrundstücken auf der Hand, weil eine Straßenoberflächenentwässerung erforderlich ist. Im Übrigen verweist das VG Minden auf den grundlegenden Beschluss des OVG NRW vom 24.07.2013 (Az.: 9 A 1290/12), wonach eine Gebührenpflicht für die Straßenoberflächenentwässerung festgestellt wurde.

Az.: II/2 24-21 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

312

Sachstand Fracking

Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite alle aktuellen Informationen zum Thema „Fracking“ zusammengestellt. Die Informationen sind zu finden unter: www.bezreg-arnsberg.nrw.de; Rubrik: Energie, Bergbau/TOP-Themen/Erdgas: Rechtlicher Rahmen zur Aufsuchung und Gewinnung/Downloads).

Unter dem Begriff „Fracking“ wird die Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen unter anderem durch den Einsatz von Chemikalien (Frac-Fluide) verstanden. Umweltrisiken ergeben sich vor allem aus dem Gefährdungspotenzial der Frac-Fluide (Beschaffenheit des sog. Flowbacks aus Frack-Vorgängen).

Grundsätzlich ist zwischen bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen zu unterscheiden. Bergfreie Bodenschätze (wie z.B. Erdgas) sind nicht Bestandteil des Eigentums an einem Grundstück. Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, bedarf der Erlaubnis. Wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, bedarf der Bewilligung oder des Bergwerkseigentums. Wichtig ist, dass die Erlaubnis lediglich eine Rechtsposition vermittelt, die nur dem Schutz vor konkurrierenden Interessenten an der Aufsuchung/Gewinnung dient. Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Aufnahme und Durchführung eines Aufsuchungsbetriebs (Gewinnung). Vergleichbar ist diese Rechtslage damit, dass die Rechte an einem Baugrundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nicht zur Errichtung genehmigungsbedürftiger baulichen Anlagen berechtigen. Erforderlich ist vielmehr zusätzlich eine Baugenehmigung.

In NRW wurden bislang keine Berechtigungen zur Gewinnung (Erdgasförderung) erteilt. Erteilt sind zurzeit lediglich 22 Erlaubnisse (Stand: 21.03.2014) und 8 Erlaubnisse sind beantragt (Stand: 20.12.2013). Dieser Stand kann abgerufen werden unter: www.bezreg-arnsberg.nrw.de; Rubrik: Energie, Bergbau/TOP-Themen/Erdgas: Rechtlicher Rahmen zur Aufsuchung und Gewinnung/Downloads: Erteilte Aufsuchungsfelder (Tabelle); Beantragte Aufsuchungsfelder (Tabelle)/Aufsuchungsfelder-Karte).

Mit Erlass des Wirtschaftsministeriums NRW (MWEIMH NRW) vom 29.01.2014 ist Folgendes festgelegt worden: Die Verlängerung von Aufsuchungs-Erlaubnissen erfolgt nur für 6 Monate. In dieser Zeit ist eine Einbindung der betroffenen Städte und Gemeinden vorgesehen, soweit dieses zeitlich zuvor nicht möglich war (www.bezreg-arnsberg.nrw.de; Rubrik: Energie, Bergbau/TOP-Themen/Erdgas: Rechtlicher Rahmen zur Aufsuchung und Gewinnung/Downloads).

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein hatten eine Entschließung des Bundesrates vom 01.02.2013 (Bundesrats-Drucksache 754/12) mit folgendem Inhalt herbeigeführt:

- Ablehnung des Einsatzes umwelttoxischer Substanzen
- Kein Fracking in Trinkwasserschutzgebieten, Gebieten für die Gewinnung von Trinkwasser oder Mineralwasser, Heilquellenschutzgebieten sowie in Gebieten mit ungünstigen geologisch-hydrogeologischen Verhältnissen
- Entsorgung des Flowback in Disposalbohrungen derzeit nicht verantwortbar
- Klärung der Risiken
- UVP-Pflicht für Fracking-Vorhaben und zwar für die Aufsuchung und die Gewinnung)

In der Koalitions-Vereinbarung von CDU und SPD auf der Bundesebene ist im Jahr 2013 folgendes vereinbart worden (S. 61 - Auszug):

„Trinkwasser- und Gesundheit haben für uns absoluten Vorrang. Den Einsatz von umwelttoxischen Substanzen bei der Anwendung der Fracking-Technologie lehnen wir ab. Die Koalition wird unter Einbeziehung der Länder und Wissenschaft in einem gemeinsamen Prozess mit den Unternehmen erarbeiten, welche konkreten Erkenntnisse die Erkundungen liefern müssen, um Wissensdefizite zu beseitigen und eine ausreichende Grundlage für möglicher nachfolgende Schritte zu schaffen. Dies soll in einem transparenten Prozess erfolgen. Im Dialog mit allen Beteiligten sollen unter Federführung der Wissenschaft Forschungsergebnisse bewertet werden. Die Koalition wird kurzfristig Änderung für einen besseren Schutz des Trinkwassers im WHG sowie eine Verordnung über die UVP bergbaulicher Vorhaben vorlegen, die vor Zulassung von Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Fracking eine obligatorische UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht.“

Rechtsänderungen sind insbesondere wie folgt geplant (vgl. Frenz UPR 2014, S. 41 ff.):

- Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG): Fracking bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis, d.h. die federführende Bergbau-Behörde muss die zuständige Wasserbehörde einbinden
- Die Verordnung über die UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) bei bergbaulichen Vorhaben soll zukünftig eine verpflichtende UVP für das Fracking regeln und zwar auch bereits für die Aufsuchung (zurzeit: keine UVP-Pflicht für Aufsuchung und für Gewinnung nur, wenn mehr als 500.000 Kubikmeter pro Tag gewonnen werden; diese Grenze wird beim Fracking nicht erreicht).

Auf der Ebene der EU-Ebene (Oktober 2013) ist eine Änderung der EU-UVP-Richtlinie angelaufen, wonach künftig alle Erdgasförderungen UVP-pflichtig sind.

Das Land NRW hat zuletzt im März 2014 seinen Standpunkt wie folgt festgelegt: Es wird kein EU-Pilot-Projekt in NRW auf der Grundlage des Vorschlages des EU-Kommissars Oettinger geben, sondern es erfolgt eine systematische Abarbeitung der Koalitionsvereinbarung von CDU/SPD auf der Bundesebene.

Das Präsidium des StGB NRW hat zuletzt am 27.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- Das Präsidium begrüßt, dass die Landesregierung keine Genehmigungen für die Erkundung oder Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen unter Einsatz von Chemikalien (sog. Fracking) erteilen wird, solange keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, um Gefährdungen von Mensch und Umwelt sowie insbesondere der Trinkwasserversorgung sicher ausschließen zu können.
- Das Präsidium sieht es als erforderlich an, nicht nur auf den Schutz von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten abzustellen. Vielmehr muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass durch etwaige Folgeschäden weder die Trinkwassergewinnung und der Naturhaushalt noch die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken beeinträchtigt werden.
- Das Präsidium bekräftigt seine Unterstützung der Landesregierung darin, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Bundesberggesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben einzusetzen, die eine Gefährdung dieser Schutzgüter ausschließt und insoweit über die bisherigen Änderungsvorschläge hinausgeht. Darüber hinaus muss verfahrensrechtlich eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Kommunen sichergestellt werden.

Az.: II/2 qu-qu

Mitt. StGB NRW Mai 2014

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 09.12.2013 (Az.: 20 A 791/12 – abrufbar unter: www.nrwe.de) in Bestätigung des VG Köln (Urteil vom 03.02.2012 - Az.: 14 K 4602/09) entschieden, dass ein sondergesetzlicher Wasserverband berechtigt ist, abwassertechnische Sonderbauwerke von der Stadt bzw. Gemeinde zu übernehmen.

Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW obliegt im Gebiet eines Abwasserverbandes für Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, dem Verband der Betrieb der Kläranlagen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) sowie nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW die Rückhaltung von Abwasser aus öffentliche Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken, sofern das Abwasser vom Verband gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW zu behandeln ist. Abwasseranlagen zur Rückhaltung von Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen sind Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle, aber keine Regenrückhaltebecken, weil diese kein Schmutzwasser, sondern lediglich Niederschlagswasser (Regenwasser aus öffentlichen Regenwasserkanälen) zeitlich versetzt und mengenmäßig dosiert in ein Gewässer einleiten, damit durch die Einleitung ein sog. hydraulischer Stress im Gewässer verhindert wird.

Nach dem VG Köln, Urteil vom 03.02.2012 – Az.: 14 K 4602/09 – und dem VG Aachen (Urteil vom 19.03.2010 – Az.: 7 K 1041/08 -) sind die vorstehenden Regelungen in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW auf Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle anzuwenden, wobei es auf die Größe der Kläranlage ankommt. Die Anbindung des Einwohnergrenzwertes an die Kläranlage-Größe (Abwasseranlage, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind) entspricht dem engen technischen Zusammenhang des Rückhaltebauwerks und seiner Funktion mit der Leistungsfähigkeit der Kläranlage, der auch den gesetzgeberischen Grund für die Sonderregelung für Rückhaltebauwerke in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW darstellt.

Die Rückhaltung dient der (gesteuerten) Entlastung der Kläranlage bei Regenereignissen, in dem der (Regen)Spülstoß in seinem Abfluss jeweils in den einzelnen Sonderbauwerken so gedrosselt wird, dass die Kläranlage in ihrer Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigt wird. In Anknüpfung hieran sind Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle an den Wasserverband abzugeben, wenn diese dem Schutz einer Kläranlage dienen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen worden sind. Diese Rechtsprechung hat das OVG NRW mit Beschluss vom 09.12.2013 (Az.: 20 A 791/12) nunmehr bestätigt.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Möchte eine Stadt bzw. Gemeinde ein Regenüberlaufbecken oder einen Stauraumkanal nicht an den Wasserverband abgeben, so besteht nach § 54 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW noch die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde (Bezirksregierung) im Einvernehmen mit dem Verband und der betroffenen Gemeinde bestimmt, dass die Gemeinde die Rückhaltungsanlagen weiter betreibt, sofern die Pflichtenerfüllung durch die Gemeinde zweckmäßiger

ist. § 54 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW sieht insoweit generell vor, dass auch der „bisherige Verpflichtete“ weiter seine Pflichten trotz der Regelung in § 54 Abs. 1 LWG NRW im Einzelfall erfüllen kann.

Denn in Einzelfällen kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Wasserverband und der betroffenen Gemeinde bestimmen, dass die Pflichten des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWG NRW ganz oder teilweise der Gemeinde obliegen, sofern deren Erfüllung durch die Gemeinde zweckmäßiger ist. Zuständige Behörde ist nach Ziffer 21.40 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU – GV. NRW. 2007 S. 662 ff., S. 668 ff.) die Bezirksregierung. Zweckmäßig ist der Bau sowie der Betrieb von Rückhalte-Anlagen wie z.B. Regenüberlaufbecken oder Stauraumkanälen grundsätzlich dann, wenn diese in das gemeindliche Kanalnetz integriert sind, denn in diesem Fall ist es sinnvoller, wenn ein einziger Betreiber sich um das Kanalnetz und die in dieses Kanalnetz integrierten Rückhalte-Anlagen.

Jedoch ist insoweit immer das Einvernehmen des Verbandes erforderlich. Erteilt der Verband sein Einvernehmen nicht, so kann die zuständige Behörde keine Entscheidung dahin treffen, dass die Gemeinde die Rückhaltungsanlagen weiter betreibt. In der Praxis ist eine Lösung teilweise dadurch gefunden worden, dass eine Übernahme durch den Verband erfolgt ist, der Betrieb der betreffenden Anlage aber der Gemeinde durch Vertrag zwischen dem Verband und der Gemeinde wiederum überantwortet worden ist. Die Gemeinde rechnet dann ihre Kosten gegenüber dem Verband ab, der diese Kosten in die Verbandsbeiträge einkalkuliert.

Az.: II/2 24-30 qu-qu

Mitt. StGB NRW Mai 2014

314 Gutachten und Umfrage zu Entsorgung von Einwegverpackungen

In einer im April 2014 im Auftrag des VKU durchgeführten repräsentativen FORSA-Umfrage gehen 62 Prozent der Befragten in der Bundesrepublik Deutschland fälschlicherweise davon aus, dass die Verantwortung für die Entsorgung von Einwegverpackungen bei den Kommunen liegt. Darüber aufgeklärt, dass dem nicht so ist, befürworteten 59 Prozent eine Rückübertragung der gesetzlichen Verantwortung auf die Kommunen. In Einklang mit dieser Umfrage steht ein am 10. April 2014 vom VKU in Berlin vorgestelltes Gutachten von Professor Heinz-Georg Baum vom Betriebswirtschaftlichen Institut für Abfall – und Umweltstudien, das sich mit den Defiziten beim Grünen Punkt befasst.

Nach diesem Gutachten gibt es enorme Schwachstellen beim Grünen Punkt sowohl in Bezug auf die ökologischen Ergebnisse als auch im Hinblick auf die Akzeptanz der verschiedenen Zielgruppen, also der Bürger und der Inverkehrbringer von Verpackungen. Zudem werden die zweifelhaften Erfolge der Wettbewerbsöffnung bei den dualen Systembetreibern dargelegt und der ruinöse Wettbewerb unter den Systembetreibern kritisiert, der keine Anreize für eine Erhöhung der Recyclingquote setzt.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des VKU, des DStGB und des StGB NRW sollte daher nach dem Gutachten die geplante Einführung des Wertstoffgesetzes dazu genutzt werden, das System der Verpackungsentsorgung grundlegend zu reformieren und die Steuerungsverantwortung wieder auf die Kommunen zurück zu übertragen. Insofern kritisiert das Gutachten, dass sich die Schaffung eines Parallelsystems zur kommunalen Hausmüllentsorgung nicht bewährt habe. Dies gelte umso mehr, weil es sowohl in der Sammlung als auch in der Sortierung und Verwertung massive Qualitäts- und Mengenverluste gibt.

So liegt die tatsächliche Wiedereinsatzquote an hochwertigen Kunststoffmaterialien laut dem Gutachten nur bei rund 20 Prozent der Erfassungsmenge. Auch eine Steuerungswirkung auf Produktion und Einsatz von Verpackungen – das eigentliche Ziel der Verpackungsverordnung – ist dem Gutachten zufolge nicht erkennbar. So sei nachgewiesen, dass die Kunststoffverpackungen in den letzten Jahren um 25 Prozent zugenommen haben. Hinzu komme, dass laut einer Studie des Umweltbundesamtes nur 44 Prozent der sich in Umlauf befindlichen Verpackungen lizenziert sind. Damit wird aber das zentrale Prinzip der Verpackungsverordnung, wonach die Inverkehrbringer der Verpackungen diese auch lizenzieren müssen, unterlaufen.

Die kommunalen Positionen (DStGB, VKU, StGB NRW) zur Novelle der Verpackungsverordnung können insgesamt wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Verpackungsverordnung ist 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten trotz zahlreicher Novellen kaum sinnvoll novellierbar. Eine grundlegende Neuordnung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung ist daher überfällig.
- Erforderlich ist eine umfassende Steuerungsverantwortung der Kommunen für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen und weiterer Wertstoffe aus privaten Haushalten, und zwar sowohl hinsichtlich der Erfassung als auch der Sortierung, Verwertung und Vermarktung. Dies dient auch der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der demokratischen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer kommunalen Vertretungen.
- Die Wertstoff Erlöse sollen im Interesse der Abfallgebührenzahler in vollem Umfang bei den Kommunen verbleiben und zur Gebührenstabilität beitragen.
- Die Zulässigkeit branchenbezogener Lösungen und Selbstentsorgerlösungen sollte deutlich eingeschränkt werden.
- An der Produktverantwortung der Inverkehrbringer ist festzuhalten. Die Inverkehrbringer müssen im bisher rechtlich vorgesehenen Umfang zur Finanzierung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung beitragen.
- Die kommunal verantwortete Verpackungs- und Wertstoffentsorgung muss hohen ökologischen Anforderungen gerecht werden.

Az.: II/2 32-16-4 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

315

Innenraumluf-Portal freigeschaltet

Das Umweltministerium NRW hat im April 2014 ein „Innenraumluf-Portal“ unter www.innenraumluf.nrw.de bereitgestellt. Anlass für den Aufbau des Innenraumluf-Portals waren regelmäßig wiederkehrende grundsätzliche Anfragen (z. B. von Einrichtungsträgern, Bürgerinnen/Bürgern) zum Thema Innenraumluf. Hierzu gehören nicht nur die Themen Schimmelbildung in kommunalen Gebäuden, sondern auch das Thema PCB in öffentlichen Gebäuden. Ziel des Internetportals ist es, die Verantwortlichen für die Gebäude zu unterstützen und zu informieren. Aber auch Privatpersonen können auf das Internetportal zurückgreifen.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten in einer Auftakt-Besprechung am 25.01.2013 gegenüber dem Umweltministerium NRW deutlich gemacht, dass grundsätzlich ein Internetportal zur Innenraumluf in Gebäuden als sinnvoll angesehen wird, wenn die Problemlagen sachlich und neutral aufgearbeitet werden. Zumindest haben die Internet-Informationen des Umweltministeriums NRW zu den Lärmbelastungen bei Volksfesten wie z. B. Schützenfesten oder Kirmesveranstaltungen dazu geführt, dass die Diskussionen über die Lärmbelastungen auf eine sachliche Grundlage zurückgeführt werden konnten. Gleichzeitig konnte auch den Städten und Gemeinden eine Handreichung gegeben werden, wie eine sachgerechte Lösung in der Praxis auch im Interesse der lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger gefunden werden kann.

Der Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz des StGB NRW hatte in seiner 121. Sitzung am 05.05.2013 in Düsseldorf beschlossen, dass in dem Aufbau eines Innenraumluf-Portals NRW durch das Umweltministerium NRW eine geeignete Grundlage dafür gesehen wird, um die Öffentlichkeit, aber auch die Städte und Gemeinden sachlich und neutral über Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Innenraumbelastungen zu informieren. Er regte an, in einem Facharbeitskreis mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und Städten und Gemeinden die Inhalte für ein Innenraumluf-Portal NRW im Vorfeld abzuklären. In Anknüpfung hieran wurden im Jahr 2013 in einem vom Umweltministerium NRW (MKULNV NRW) einberufenen Facharbeitskreis die Inhalte des Innenraumluf-Portals erarbeitet. Die endgültige Abstimmung erfolgte am 06.02.2014. Mit Presseerklärung vom 04.04.2014 hat das Umweltministerium NRW das Innenraumluf-Portal im Internet freigeschaltet.

Az.: II/2 qu-qu

Mitt. StGB NRW Mai 2014

316

Bundesgerichtshof zur Straßenoberflächenentwässerung

Der BGH hat mit Urteil vom 21.11.2013 (Az.: II ZR 113/13 – abrufbar unter: www.bundesgerichtshof.de) ein Urteil des OLG Hamm vom 13.03.2013 (Az.: 11 U 198/10 - abrufbar unter www.nrwe.de) bestätigt. Danach ist der Straßenbausträger verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Entwässerungsgraben zur Straßenoberflächenentwässerung (hier: Bundesautobahn) geeignet ist, das abzuleitende

Straßenoberflächenwasser abzuleiten, ohne dass es zu einem Überschwemmungsschaden auf Grundstücken privater Dritter kommt.

Der Straßenbaulastträger (hier: das Land NRW) kann sich nach dem BGH nicht darauf berufen, dass die gewässerunterhaltungspflichtige Stadt die Abflussverhältnisse eines Entwässerungsgrabens so verändert hatte, dass es zu einer Überschwemmung von Anlieger-Grundstücken gekommen ist. Vielmehr muss der Straßenbaulastträger muss im Rahmen seiner Straßenverkehrssicherungspflicht als Amtspflicht (§ 9 a Abs. 1 StrVG NRW) auch der Sicherheit der Anlieger vor Gefahren der Straßenentwässerung Rechnung tragen.

Ein bloßer Verweis auf die Verkehrssicherungspflicht eines anderen greift hier nicht durch. Der Straßenbaulastträger muss tätig werden und dann auf den anderen Verkehrssicherungspflichtigen (hier: die Stadt) dahin einwirken, dass eine sichere Einleitung des Straßenoberflächenwassers als Abwasser in der Zukunft gewährleistet ist, in dem z.B. der Entwässerungsgraben (z.B. durch Vertiefung) eine höhere Aufnahmekapazität erhält, so dass Anlieger-Grundstücke nicht mehr überschwemmt werden können.

Az.: II/2 qu-qu

Mitt. StGB NRW Mai 2014

317 Schutz der Gewässer vor Spurenstoffen

Das Memorandum zum Schutz der Gewässer vor Spurenstoffen ist neu aufgelegt worden. Die beteiligten Kommunen, Wasserwirtschaftsverbände und Fachverbände in NRW wollen mit ihm Politik und Öffentlichkeit auf die Thematik der Spurenstoffe in Gewässern aufmerksam machen und einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion leisten. Dazu werden die Aktivitäten der Wasserwirtschaft in NRW zum Schutz der Gewässer vor Spurenstoffen dargestellt und Vorschläge zur Vermeidung bzw. Verminderung solcher Einträge unterbreitet. Das Memorandum schließt mit einem Katalog, in dem Prämissen für einen sinnvollen Umgang mit der Thematik vorgeschlagen werden.

Das Memorandum, das von der agw NRW (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen), dem BWK NRW (Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abwasserwirtschaft und Kulturbau NRW), der DWA NRW (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – Landesverband Nordrhein-Westfalen), dem Städtetag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW herausgegeben worden ist, steht im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter Fachinfo und Service = Fachgebiete = Umwelt, Abfall und Abwasser zum Download zur Verfügung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

318 Nachweis von Maßnahmen der Kampagne „300 Jahre Nachhaltigkeit“

Die Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR) hat die StGB NRW-Geschäftsstelle gebeten, die Mitglieder des StGB NRW um kurzfristige Unterstützung bei der Nachweiserbringung von kommunalen Maßnahmen im Bereich der Forstbranche zu bitten, die die Gemeinden im Rahmen der letztjährigen Kampagne „300 Jahre Nachhaltigkeit“ durchgeführt haben. Die Kampagne wurde durch die Fachagentur „Nachwachsende Rohstoffe“ gefördert.

Wesentliche Positionen des Projektes sind im Projektantrag mit von der Branche zu erbringenden Eigenleistungen (überwiegend personeller Art) verbunden. Der Nachweis dieser Leistungen ist Voraussetzung für die Auszahlung der Fördergelder, mit deren Hilfe zentrale Serviceleistungen für alle Kampagneakteure finanziert werden können. Die Formulare für die Nachweisführung sowie eine Anleitung hierzu sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter Fachinfo und Service = Fachgebiete = Umwelt, Abfall und Abwasser = Forstrecht zum Download bereit gestellt. Die ausgefüllten Formulare sollen direkt an die DFWR-Geschäftsstelle, z. H. Frau Koch (koch@dfwr.de) geschickt werden. Sie steht unter dieser E-Mailadresse auch für Rückfragen zur Verfügung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

319 Weltklimabericht zur Klimaentwicklung in Europa

Der Weltklimarat (IPCC) stellte am 31.03.2014 eine Kurzfassung des zweiten Teils des Weltklimareports vor. Darin sprechen Wissenschaftler von einem beachtlichen Überflutungsrisiko für Küstenregionen. In Europa könnten darüber hinaus Hitzewellen und im Süden Wasserknappheit drohen. Wichtigste feststellbare Veränderungen durch den Klimawandel sind in Europa der Rückgang der Gletscher, längere Vegetationsperioden sowie das Nordwärtsziehen der Fische. Der erste Teilbericht wurde im September 2013 veröffentlicht und beschäftigte sich mit den Ursachen des Klimawandels. Der dritte Teil zu möglichen Lösungsansätzen und Klima-Anpassungsmaßnahmen wird für den 13. April 2014 erwartet.

Der nun vorgestellte zweite Teil des Weltklimaberichts zeigt nicht nur die Folgen des Klimawandels auf, sondern verdeutlicht auch, wie die Menschheit damit umgehen kann. Er soll als wichtige Basis für die UN- Klimaverhandlungen im Jahr 2015 dienen. Nach der Kurzfassung kommen auf Europa immense Herausforderungen zu: Ein steigender Meeresspiegel gefährdet die Küstenregionen, das Risiko für Hochwasser steigt und in Südeuropa wird mit Wasserknappheit gerechnet. Aus Sicht der Experten ist es jedoch nicht zu spät zum Umsteuern: Durch eine rasche und umfassende Reduktion des CO₂-Ausstoßes, könnten die schlimmsten Szenarien zum Großteil noch abgewendet werden. Bei der Anpassung an den Klima-

wandel werden für Europa der Küstenschutz und das Wassermanagement als Fortschritte hervorgehoben.

Im Bereich Ernährung sind Ernteeinbußen nach den Prognosen wahrscheinlicher als Zuwächse. Die Gesundheit der Bevölkerung könnte durch Hitze, Feuer, Unterernährung und Wassermangel weitgehend beeinträchtigt werden. Laut dem UNO-Klimarat besteht weiterhin ein erhöhtes Risiko für das Artensterben durch eine schnelle Verschiebung von Klimazonen. Die Forscher gestehen aber zu, dass sich bislang kein Aussterben einer Tier- oder Pflanzenart auf den Klimawandel zurückführen lässt.

Laut dem Bericht muss sich Deutschland - ohne ein wirkungsvolles Weltklimaabkommen - bis Ende des 21. Jahrhunderts auf eine Erwärmung von 3,5 bis 4,5 Grad gegenüber den Jahren 1971-2000 einstellen. In drei der vier Jahreszeiten wird es zudem feuchter: Von September bis Mai fallen künftig fünf bis 25 Prozent mehr Schnee und Regen. Die Westhälfte wird dagegen im Sommer um fünf bis 15 Prozent trockener. Für den kommunalen Bereich, insbesondere die Städte, werden Hitzestress und Extremregen als zunehmende Probleme identifiziert. Notwendig seien „Umbaumaßnahmen“, um die Kommunen und ihre Bevölkerung zu schützen. Mehr Energie werde etwa für Klimaanlageanlagen benötigt, weniger dagegen für Heizungen.

Der Bericht und weitere Informationen sind in englischer Sprache auf der Homepage des Weltklimarates abrufbar unter: www.ipcc.ch. Aus kommunaler Sicht ist zu begrüßen, dass den Anpassungsstrategien und -maßnahmen an den Klimawandel im Bericht großer Raum gewährt wird. Hier liegen die Stellschrauben zum Tätigwerden für die Städte und Gemeinden. Zudem werden erstmals auch Fortschritte der regionalen Ebenen aufgezeigt.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

320

NRW-Bodenschutzpreis 2014

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung loben im Rahmen der „Allianz für die Fläche“ in diesem Jahr zum dritten Mal nach 2009 und 2011 den mit 10.000 Euro dotierten Bodenschutzpreis Nordrhein-Westfalen aus. Die Preisvergabe erfolgt am 20.11.2014 durch Umweltminister Johannes Rimmel in Hattingen.

Mit dem Bodenschutzpreis sollen Impulse zur Standortverbesserung und Innenentwicklung gesetzt werden. Wesentliche Ziele dieses Wettbewerbs sind die Unterstützung der Wiedernutzung aufgelassener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte sowie die Stärkung des öffentlichen Bewusstseins zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Gleichzeitig soll die Auszeichnung verdeutlichen, dass Altlasten bei Bau- und Investitionsvorhaben kein unumgängliches Hemmnis bedeuten müssen, der Sanierung von Altlasten aber eine hohe Bedeutung zukommt.

Mit dem Bodenschutzpreis sollen im Jahr 2014 zusätzlich auch Ansätze ausgezeichnet werden, die in besonderer

Weise zu einer Aufwertung umgebender Stadtquartiere führen. Neben der Aufbereitung der sanierten Flächen für neue bauliche Nutzungen soll eine Schwerpunktsetzung auch in der Schaffung von Freizeit- und Erholungsflächen sowie der Entwicklung von Flächen für den Biotop- und Artenschutz liegen. Außerdem sind Projekte mit Entsiegelungsmaßnahmen zur Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen von besonderem Interesse. Die eingereichten Projekte werden zunächst von einem Fachgremium vorgeprüft und danach durch eine Jury beurteilt, die aus folgenden Personen besteht:

- Dr. Christian Schmidt, Verbandsvorsitzender des AAV (Juryvorsitz)
- Prof. Dipl.-Ing. Harald Burmeier, Vorsitzender des ITVA Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e. V.
- Dr. Thomas Delschen, Vertreter des Präsidenten des Landesamtes für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW
- Dipl.-Ing. Ernst Herbstreit, Vorstandsmitglied der Architektenkammer NRW
- Dr. Ralf Mittelstädt, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern NRW
- Prof. Dr. Stefan Siedentop, Geschäftsführer des ILS Institut für Landesplanung und Stadtentwicklung
- Dipl.-Geogr. Anke Sonnenschein, Kommunale Spitzenverbände NRW
- Mark vom Hofe, Vorsitzender der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Der Landeswettbewerb richtet sich an alle Akteure aus dem öffentlichen oder privaten Sektor, an Kooperationen, Arbeitsgemeinschaften, Partnerschaften, wie z. B. Ingenieur- und Planungsbüros, Architekten, Landschaftsarchitekten, Projektentwickler, Stadtplaner, Grundstückseigentümer, Sanierungsunternehmen, Bauträger, Baufirmen sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und kommunale Arbeitsgemeinschaften.

Eingereicht werden dürfen Projekte, die auf baulich vorgezogenen Flächen in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2008 bis 2013 realisiert wurden und eine Folgenutzung erkennen lassen. Voraussetzung ist ferner das Einverständnis aller am Projekt Beteiligten zur Teilnahme am Wettbewerb. Die Teilnahmeunterlagen sind auf den Internetseiten des Umweltministeriums www.umwelt.nrw.de und des AAV www.aav-nrw.de zu finden. Ansprechpartner bei dem AAV ist Frau Schidlowski-Boos, Tel. 0 23 24 – 50 94 30, Mail: s.boos@aav-nrw.de.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

321

Änderung des Landesforstgesetzes NRW

Durch das vierte Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 03.12.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 727 ff.) wurden die §§ 1, 10 und 70 des Landesforstgesetzes mit Wirkung vom 12.12.2013 geändert. Die Änderungen betreffen die Neuanlage von Weih- nachtsbaum- und Schmuckrunkulturen, den Bestands-

schutz bestehender Anlagen und neue Regelungen zum Bodenschutz, die für alle Waldflächen gelten. Um eine gleichgerichtete Interpretation der gesetzlichen Änderungen zu gewährleisten, hat das MKULNV am 07.03.2014 einen Runderlass an die höheren Landschaftsbehörden mit Hinweisen zur Umsetzung des Änderungsgesetzes herausgegeben (Az. III-2 34-01-00.10).

Der Runderlass kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service = Fachgebiete = Umwelt, Abfall und Abfall = Forstrecht abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

322 EU-Kommission zur Bürgerinitiative „Recht auf Wasser“

Die Europäische Kommission hat in einer Mitteilung vom 19.03.2014 der Bürgerinitiative „Recht auf Wasser“ (Right2Water) geantwortet. Diese Bürgerinitiative hat bekanntlich ca. 1,7 Millionen Unterschriften in der EU gesammelt, um die Organe der EU zur Einhaltung des „Rechts auf Wasserver- und Abwasserentsorgung für jedermann“ zu verpflichten. Diese Forderung beinhaltet für die Mitglieder der Bürgerinitiative einen weitgehenden Ausschluss von Liberalisierungs- oder Privatisierungsmaßnahmen im Wasserbereich.

Da die Bürgerinitiative das vorgeschobene Quorum erreicht hatte, war die Kommission dazu verpflichtet, sie zusammen mit dem Europaparlament (EP) anzuhören und schriftlich Stellung zu nehmen. Die Bedingungen des Quorum sind: „Über eine Millionen Unterschriften in zwölf Monaten aus sieben EU-Ländern, wobei gewisse nationale Quoten erreicht werden müssen.“ Die Kommission hat sich im Grundsatz jedoch nicht – wie von der Bürgerinitiative wohl gewünscht – zur Geschäftsform der Wasserversorgung (privat oder öffentlich) geäußert, sondern legt diese Entscheidung in die Hände der Nationalstaaten. Die Aussagen der Kommission sind vor allem im Bereich der Binnenmarktpolitik als tendenziell kommunalfreundlich anzusehen.

Die Kommission unterscheidet in ihrer Stellungnahme zunächst einmal zwischen dem umweltpolitischen und dem binnenmarktwirtschaftlichen Aspekt ihrer Wasserpolitik. Sie verweist auf die europäischen Richtlinien und Verordnungen des EU-Umweltrechtes und hebt die hohe Qualität der Umweltstandards hervor. Auch verweist sie auf die Finanzierung dieser Standards u. a. durch die EU-Strukturfonds. Als Zukunftspläne hebt sie folgende Maßnahmen hervor:

- Überwachung einer vollständigen Umsetzung des EU-Wasserrechts (erhöhter Druck auf die einzelnen Nationalstaaten);
- Veröffentlichung einer EU-weiten öffentlichen Konsultation zur Trinkwasserrichtlinie;
- Einführung eines „strukturierten“ Dialogs zur Transparenz in der Wasserwirtschaft (siehe auch Branchenbild „Wasser“ der deutschen Wasserindustrie);

- Betonung des Rechts auf universellen Zugang zur Wasserversorgung und -entsorgung, u. a. durch Festlegung als Priorität der Nachhaltigkeitsziele für die Zeit nach 2015 (muss vom Ministerrat und dem EP noch genehmigt werden).

Hinsichtlich der Binnenmarktpolitik gibt sie den Forderungen der Bürgerinitiative (keine Liberalisierung) des Wassersektors nicht nach. Sie verweist hingegen auf die Entscheidungsbefugnisse der nationalen, regionalen und lokalen Ebene, die nach dem Lissaboner Vertrag ihrer Meinung nach garantiert sind.

Nicht neu, aber im Sinne der kommunalen Seite sind die Verweise, dass die genannten Garantien auch im Hinblick auf die internationalen Verträge (TTIP, TiSA etc.), die die EU eingehen will, gelten. So schreibt die Kommission, dass „die Wasserverteilung und -versorgung sowie Abwasserentsorgungsleistungen bereits ausdrücklich vom Anwendungsbereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit ausgeschlossen sind“. Bleibt die Kommission bei diesen Aussagen, dann ist ein gewisser Druck vom kommunalen Wassermarkt genommen. Weitere Informationen im Internet unter <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/finalised/answered>.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014

323 Monitoringbericht zu gewerblichen Sammlungen

Am 12. März 2014 hat das Bundeskabinett den Monitoringbericht zu den Regelungen gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen nach §§ 17 und 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beschlossen. Der Bericht wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Referat Recht der Abfallwirtschaft, auf Grundlage der Stellungnahmen der Verbände verfasst. Die Bundesregierung erachtet die Regelungen als verfassungs- und europarechtskonform. Aus kommunaler Sicht ist zu betonen, dass zwar Vollzugsdefizite bestehen, jedoch kein „vorsätzliches“ Verhalten der kommunalen Abfallbehörden zum Nachteil privater Entsorger festzustellen ist.

Die Evaluierung basiert auf einer umfassenden Anhörung der betroffenen Verbände der privaten und kommunalen Entsorgungswirtschaft, der Träger gemeinnütziger Sammlungen, der Kleinsammler sowie der Länder. Dabei wird vor allem auf die Probleme im Vollzug der Regelungen und die dazu ergangene Rechtsprechung eingegangen und vor diesem Hintergrund geprüft, ob die intendierten Ziele der Stärkung des Wettbewerbes sowie der Verbesserung von Qualität und Quantität des Recyclings erreicht wurden. Vor allem private Entsorger hatten sich über die Regelungen zur gewerblichen Sammlung beschwert. Laut Bericht gab es in den Ländern bis Mitte vorigen Jahres bundesweit über 20.500 Anzeigen für gewerbliche und karitative Sammlungen.

Auch in umweltpolitischer Hinsicht bestehe derzeit kein Handlungsbedarf für eine Novellierung, befand die Regie-

rung. Ausdrücklich betonte sie aber, dass eine EU-rechtskonforme Handhabung der Regelungen durch die zuständigen Landesbehörden entscheidend sei. Im Vollzug habe es insofern Defizite gegeben. Eine Änderung des Gesetzes solle es aber vorerst nicht geben. Vorgeschlagen wird lediglich: Spätestens Mitte 2015 wird eine erneute Evaluierung der §§ 17 und 18 KrWG unter besonderer Berücksichtigung der dann vorherrschenden Vollzugspraxis und der bis dahin ergangenen Rechtsprechung durchgeführt.

Mit Blick auf den Vollzug merkte die Regierung zum Thema Anzeige und Untersagung der Sammlungen an, dass eine neutrale Behörde die Transparenz und die Akzeptanz behördlicher Entscheidungen entscheidend erhöhen würde. Die Länder müssten in jedem Fall dem häufigen Vorwurf vorbeugen, dass Behörde und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger „unter einer Decke stecken“. Auch sieht der Bund erhebliches Potenzial zur Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung. Die Länder sollten die von ihnen getroffene Zuständigkeitsverteilung sowie

das Beteiligungsverfahren kontinuierlich überprüfen und sich dabei auch untereinander austauschen.

Das Monitoring habe insgesamt zahlreiche Defizite im Bereich des Vollzugs – beim Anzeige- und bei Untersagungsverfahren – ergeben. Auch wenn diese Probleme überwiegend einer gewissen Umstellungsphase geschuldet seien, sollten sich Bund und Länder darüber weiter austauschen. Das Bundesumweltministerium will den Punkt „gewerbliche Sammlung“ künftig als ständigen Tagesordnungspunkt des Abfallrechtsausschusses (ARA) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vorschlagen. Dort könnten dann die grundsätzlichen Linien der Auslegung und des Vollzugs möglichst einvernehmlich vereinbart werden. Auch denkt die Regierung an eine Erarbeitung einer gemeinsamen Vollzugshilfe durch die LAGA. Der Monitoringbericht ist online abrufbar unter www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2014